

109-8-45

MINISTERSTVO NÁRODNÍ BEZPEČNOSTI	
ARCHIVNÍ A STUDIJNÍ ODBOR	
Došlo	109-8/45
Čj.	42 listy
Přílohy	Archiev

36 listů

22. 10. 2009 Janě

Krab. 141.

ST S

VIII. B - 26/43.

Der Generalkommandant
der Nichtuniformierten Protektoratspolizei

St II - 17 - 101 - 35, Nr. 7

Bei der Antwort vorstehendes Geschäftszeichen und Datum anzugeben.

An den

Höheren W- und Polizeiführer
beim Reichsprotector in Böhmen und Mähren

in P r a g .

Betrifft: Dienstanweisungen: Bearbeitung von Todesermittlungssachen einschliesslich der Selbstmorde und Selbstmordver-
suche durch die Protektorats/kriminal/polizei, Bearbei-
tung von Kapitalverbrechen, Vermisste und unbekannte
Tote.

Anlagen : 1

Als Anlage überreiche ich die von mir im Einvernehmen
mit dem Generalkommandanten der Uniformierten Protektoratspoli-

Prag II, den 8. Juni 1943
C.-M.-v.-Weber-Straße 5
Fernsprecher 22048/49.

Büro des Staatssekretärs
beim Reichsprotector
in Böhmen und Mähren.

Eing.: - 9. JUNI 1943

St. G. VIII 9 - 26/43

102

zei und dem Justizministerium herausgegebenen Dienstanweisungen "Bearbeitung von Todesermittlungssachen einschliesslich der Selbstmorde und Selbstmordversuche durch die Pro-
tektorats/kriminal/polizei", "Bearbeitung von Kapitalverbrechen" und "Vermisste und unbekannte Tote" mit der Bitte um
Kenntnisnahme.

In Vertretung:



S. d. d.

77/6.48.

Anlage im Archiv.



44811

77/6.48. - R. III

Der Generalkommandant
der Reichswehr

Prag II, den 2. Juni
G.M.v. Weber-Strasse 2

2

DER GENERALKOMMANDANT
DER NICHTUNIFORMIERTEN PROTEKTORATSPOLIZEI

*Nur für den
Dienstgebrauch!*

DIENSTANWEISUNGEN:

Bearbeitung von Todesermittlungssachen einschließlich
der Selbstmorde und Selbstmordversuche
durch die Protektorats(kriminal)polizei

St 17-101-25

Bearbeitung von Kapitalverbrechen (Tatortbefundaufnahme)

St 17-101-02(2)

Vermißte und unbekannte Tote

St 17-101-20

35 lister



67639

2a

INHALTSVERZEICHNIS:

	Seite
Bearbeitung von Todesermittlungssachen einschließlich der Selbstmorde und Selbstmordversuche durch die Protektorats(kriminal)polizei	1
I. Allgemeines	1
II. Zuständigkeit bei der Bearbeitung von Todesermittlungssachen	2
III. Behandlung einer Todesermittlungssache	3
IV. Behandlung einer Selbstmordsache	6
V. Geltungsbereich der DA	8
Bearbeitung von Kapitalverbrechen (Tatortbefundaufnahme)	9
I. Allgemeines	9
II. Mordbereitschaften und Mordkommission	10
III. Maßnahmen am Tatort	11
IV. Leichenobduktion	17
V. Maßnahmen zur Ermittlung unbekannter Täter	17
VI. Fahndung nach dem bekannten Täter	17
VII. Aktenhaltung bei Kapitalverbrechen	17
VIII. Maßnahmen bei versuchtem Mord oder Selbstmord durch Anwendung von Gift	18
IX. Geltungsbereich der DA	20
Vermißte und unbekannte Tote	21
A. Vermißte	21
I. Allgemeines	21
II. Aufgaben bei Meldung eines Vermißtenfalles	23
III. Aufgaben bei Erledigung eines Vermißtenfalles	25
B. Unbekannte Tote	26
I. Allgemeines	26
II. Bearbeitung von Vorgängen über unbekannte Tote	27
III. Aufgaben bei Erledigung von Vorgängen über unbekannte Tote	29
C. Verfahren zur Personenfeststellung hilflos aufgefundenener, unbekannter Personen	29
D. Geltungsbereich der DA	29

3

DA: Bearbeitung von Todesermittlungssachen einschließlich der Selbstmorde und Selbstmordversuche durch die Protektorats(kriminal)polizei

— im Einvernehmen mit dem Generalkommandanten der Uniformierten Protektoratspolizei und dem Justizministerium erlassen —.

I. Allgemeines.

Die näheren Umstände des Ablebens einer Person bedürfen in den meisten Fällen einer gewissenhaften Untersuchung, da der Tod eines Menschen häufig durch strafbare Handlungen verursacht sein kann.

1. Grundsätzliche Hinweise für die Bearbeitung.

a) Behandlung der Todesermittlungssachen als Sofortsachen.

Todesermittlungssachen sind grundsätzlich als „Sofortsachen“ zu behandeln und mit größter Sorgfalt und Energie zu bearbeiten.

b) Abweichung von der üblichen Arbeitsmethode.

Da bei den überaus zahlreichen Erscheinungsformen nur allgemeine Hinweise gegeben werden können, sind im einzelnen Falle zur schnelleren und sichereren Erreichung des angestrebten Zieles auch Abweichungen von den üblichen Arbeitsmethoden möglich und zulässig.

c) Verhalten gegenüber Angehörigen von Toten.

Bei der Bearbeitung von Todesermittlungssachen ist es Pflicht der Beamten, mit den Angehörigen der Verstorbenen, die naturgemäß seelisch stark berührt sind, besonders taktvoll und höflich umzugehen; durch allzugroße Rücksichtnahme dürfen jedoch die Ermittlungen nicht leiden.

d) Pflichten bei noch nicht zweifelsfrei eingetretenem Tod.

Die Sorge um die Erhaltung des Lebens einer verletzten Person überbrückt alle Zweifel über etwaige Zuständigkeitsfragen. Die Hinzuziehung eines Arztes bei noch nicht zweifelsfrei eingetretenem Tod ist daher erste Pflicht der am Tatort erscheinenden Beamten.

2. Gesetzesbestimmungen.

Die Protektoratskriminalpolizei ist auf Grund des § 24 der Strafprozeß-Ordnung und des § 4 des Reichsgesetzes Nr. 26/1855 verpflichtet, in Todesermittlungssachen tätig zu werden, wenn

a) Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, daß eine Person eines nicht natürlichen Todes gestorben ist,

b) eine unbekannt Leiche gefunden wird.

Neben den aufgeführten Bestimmungen sind die in dieser DA enthaltenen Richtlinien zu beachten.

3. Begriff und Arten des nicht natürlichen Todes.

a) Vorliegen eines nicht natürlichen Todes.

Ein nicht natürlicher Tod liegt vor, wenn irgendwelche Einwirkungen auf den Körper des Betroffenen ein vorzeitiges Ableben zur Folge hatten. Solche Einwirkungen können verursacht werden durch

3a

- (1) bloße Körperkraft (Faustschlag, Abstürzen, Durchbeißen der Kehle, Erwürgen),
- (2) Werkzeuge des häuslichen, täglichen oder gewerblichen Bedarfs (Messer, Hammer, Beil, Hieb- und Stoßwaffen),
- (3) geschleuderte Gegenstände (Pfeil, Stein, Sprengkörper),
- (4) Schußwaffen,
- (5) mit elementarer Gewalt wirkende Zerstörungsmittel (Feuer, Elektrizität, Hitzschlag),
- (6) Gifte (gasförmig, flüssig, fest),
- (7) auf die Unterbrechung des Atemprozesses oder auf Erstickung abzielende Mittel (Erdröseln, Ersticken, Verschütten, Ertrinken, Aufhängen).

b) Darstellungen des nicht natürlichen Todes.

Ein nicht natürlicher Tod kann sich darstellen als Tod

- (1) infolge fremden Verschuldens, und zwar als
 - (a) vorsätzliche Handlung mit tödlichem Ausgang (Mord, Totschlag, Kindes-tötung, Körperverletzung),
 - (b) fahrlässige Handlung mit tödlichem Ausgang (Verkehrs- und Betriebsunfälle);
- (2) ohne fremdes Verschulden, und zwar als
 - (a) Selbstmord,
 - (b) Verkehrs- und Betriebsunfälle,
 - (c) Sportunfälle,
 - (d) Folge eines unglücklichen Zufalls ohne eigenes oder aus eigenem Verschulden.

c) Unbekannte Tote.

Unbekannte Tote sind solche verstorbenen Personen, deren Persönlichkeit nicht feststeht — im übrigen siehe Dienstanweisung: „Vermißte und unbekannte Tote“, St 17-101-20.

d) Anatomische Obduktionen.

Die Bestimmungen über die in den öffentlichen Krankenanstalten vorzunehmenden „anatomischen Obduktionen“ bleiben hierdurch unberührt — s. hierzu Abschnitt III 6 —.

II. Zuständigkeit bei der Bearbeitung von Todesermittlungssachen.

1. örtliche Zuständigkeit.

Zuständig für die Bearbeitung von Todesermittlungssachen im Sinne dieser Richtlinien ist diejenige Kriminalpolizeidienststelle, in deren Bereich sich der nicht natürliche Todesfall zuge-tragen hat oder die unbekannt Leiche gefunden wurde; jedoch ist jedes Exekutivorgan, auch unbeschadet der örtlichen Zuständigkeit, verpflichtet, unverzüglich den ersten Angriff (Sicherung des Tatortes, der Spuren, der Leiche usw.) vorzunehmen.

Zuständigkeitskonflikte dürfen unter keinen Umständen eine Verzögerung der notwendigen Maßnahmen herbeiführen (beispielsweise „auf Transport verstorben“ als das den Tod ver-ursachende Ereignis). Gegebenenfalls ist die nächsthöhere Dienststelle (fernmündlich) um Entscheidung zu bitten.

2. Zuständigkeitsregelung zwischen der Deutschen Kriminalpolizei und der Protektoratskriminal-polizei

a) bei natürlichem Tod.

Bei natürlichem Tod einer im Protektorat verstorbenen Person jeder Staatsangehörigkeit ist eine kriminalpolizeiliche Zuständigkeit überhaupt nicht gegeben.

b) bei nicht natürlichem Tod (Todesermittlungssachen).

- (1) Die Zuständigkeit der Deutschen Kriminalpolizei ist gegeben,
 - (a) wenn der Tod vorsätzlich oder fahrlässig durch deutsche Täter verursacht wurde, also auch bei Selbstmorden von Deutschen — im letzteren Falle können die Erhe-bungen jedoch durch Organe der Protektoratskriminalpolizei geführt werden, wenn nach Meldung des Falles (fernmündlich) die zuständige Deutsche Kriminal-polizeidienststelle eine Bearbeitung von sich aus nicht für notwendig erachtet —,
 - (b) wenn der Tod durch Täter herbeigeführt wurde, die nicht die deutsche Staats-angehörigkeit besitzen, gleichgültig, ob es sich um Protektorats- oder andere

Staatsangehörige handelt, und zwar unter der Voraussetzung, daß auf diese Täter die Gewaltverbrecherverordnung vom 5. 12. 1939 (RGBl. I., S. 2378 — VBIR. Prot. Nr. 6/40, S. 27 —) Anwendung findet,

- (c) wenn Personen in einem Gebäude, Raum oder einer Anlage, die den Zwecken der Deutschen Wehrmacht oder einer Dienststelle des Reiches, der NSDAP, oder einer ihrer Gliederungen dient, eines nicht natürlichen Todes verstorben sind, oder wenn dort unbekannte Leichen aufgefunden werden und
 - (d) wenn deutsche Staatsangehörige plötzlich verstorben sind und infolge der vom Arzt nicht anzugebenden Todesursache sich eine Überprüfung notwendig macht, ob durch ein strafbares Verhalten Dritter der Tod verursacht worden sein kann [Bearbeitung kann wie bei Selbstmorden Deutscher — siehe vorstehend unter (a) — durch die Protektoratskriminalpolizeidienststellen erfolgen].
- (2) In allen übrigen Todesermittlungssachen ist die Zuständigkeit der Protektoratskriminalpolizei gegeben.

Die Deutsche Kriminalpolizei kann sich jedoch jederzeit einschalten, und zwar

- (a) im Wege der Dienstaufsicht und
- (b) in besonders gelagerten Fällen — wenn z. B. der Tod eines Deutschen durch einen Nichtdeutschen verursacht wird, auch wenn die Anwendung der Gewaltverbrecherverordnung vom 5. 12. 1939 nicht zutrifft —.

III. Behandlung einer Todesermittlungssache.

1. Erster Angriff.

Da auch bei der Bearbeitung von Todesermittlungssachen einschließlich der Selbstmorde und Selbstmordversuche die nach Entdeckung des Ereignisses getroffenen ersten Feststellungen für die weitere Bearbeitung und Klärung des Sachverhalts von ausschlaggebender Bedeutung sind, so haben die den ersten Angriff vornehmenden Beamten — bis zum Eintreffen der zuständigen Sachbearbeiter (Mordbereitschaften bzw. Mordkommissionen) — unter Beachtung der DA: „Bearbeitung von Kapitalverbrechen“, St 17-101-02 (2), alle keinen Aufschub duldenen Maßnahmen zu treffen, insbesondere

- a) die Leiche und den Tat- bzw. Fundort,
- b) die in Frage kommenden Zeugen festzustellen und zu sichern.

2. Benachrichtigung.

Gelangt eine Todesermittlungssache zur Kenntnis, so hat die bearbeitende Dienststelle (Gemeindekriminalpolizei, Gemeindepolizei und Gendarmerie — die beiden letzteren soweit sie mit der Wahrnehmung kriminalpolizeilicher Aufgaben betraut sind —)

- a) die unmittelbar vorgesetzte Dienststelle der Protektoratskriminalpolizei (GK-meA-, KA bzw. KD) und
- b) die örtlich zuständige Dienststelle der Deutschen Kriminalpolizei, falls deren Zuständigkeit gegeben ist oder nach den vorliegenden Umständen angenommen werden kann, unverzüglich zu verständigen.

Der Beamte, der den Bericht übernommen hat, ist verpflichtet,

- a) den Leiter (Vertreter) der Mordbereitschaft,
- b) nach Dienstschuß den Komissar vom Dienst (bei den KD auch den Inspektionsleiter vom Dienst),
- c) bei Ereignissen politischen Einschlags auch die zuständige Dienststelle der Geheimen Staatspolizei

unverzüglich zu benachrichtigen.

3. Einsatz der Mordbereitschaft.

Der Einsatz der Mordbereitschaft zur Bearbeitung von Todesermittlungssachen einschließlich der Selbstmorde und Selbstmordversuche ist von den jeweils zuständigen leitenden Beamten anzuordnen. Die Alarmierung der Mordbereitschaft und die Bearbeitung dieser Fälle hat insbesondere hinsichtlich der Tatortbefundaufnahme nach der DA: „Bearbeitung von Kapitalverbrechen“, St 17-101-02(2), zu erfolgen.

4a

4. Nichteinsatz der Mordbereitschaft.

In den Fällen, in denen die Mordbereitschaft nicht eingesetzt wird, haben die zuständigen Sachbearbeiter im Rahmen der DA: „Bearbeitung von Kapitalverbrechen“, St 17-101-02(2), sämtliche Maßnahmen zu treffen und die Ermittlungen abzuschließen, wenn Anhaltspunkte für den Verdacht einer strafbaren Handlung sich im Laufe der Ermittlungen nicht ergeben. Bei Auftreten der geringsten Verdachtsmomente für das Vorliegen einer strafbaren Handlung ist die zuständige Mordbereitschaft in Anspruch zu nehmen.

5. Sofortmaßnahmen.

Im Rahmen der jeweiligen Erfordernisse sind neben der Beachtung der allgemeinen Meldebestimmungen — siehe DA: „Kriminalpolizeilicher Meldedienst“, St II-14-101-11 (Anlage 1 zum Meldeblatt Nr. 14/42) —

- a) Tages- bzw. Ereignismeldungen nach den Bestimmungen zu St I-14-101-71 — siehe Meldeblatt Nr. 22/42 — zu erstatten;
- b) zu benachrichtigen
 - (1) die zuständige Staatsanwaltschaft, und zwar in den Fällen, in denen ein Verschulden oder auch nur ein Verdacht des Verschuldens durch Dritte vorliegt, unter Vorlage eines schriftlichen Berichts, der durch Boten zu übermitteln ist, erforderlichenfalls fernmündlich voraus,
 - (2) andere an dem Ereignis interessierte oder zur Einschaltung zuständige Behörden und Dienststellen, so z. B. bei Ausländern das zuständige Konsulat über die Deutsche Kriminalpolizei — Kriminalpolizeistelle Prag — (durch die örtlich zuständige Dienststelle der Deutschen Kriminalpolizei).

6. Leichenöffnung.

- a) Leichenöffnungen zum Zwecke der einwandfreien Feststellung der Todesursache sind durch die Sachbearbeiter schriftlich unter Darlegung der Gründe zu beantragen
 - (1) bei der zuständigen Staatsanwaltschaft, wenn eine strafbare Handlung oder der Verdacht der Schuld Dritter vorliegt — gerichtliche Obduktion —,
 - (2) bei den zuständigen Bezirksbehörden (Statutarstädten) beim Vorliegen eines Gutachtens des Totenbeschauers, der zwecks einwandfreier Feststellung der Todesursache eine „gesundheitspolizeiliche Obduktion“ für erforderlich hält.
- b) Die zuständigen Sachbearbeiter haben insbesondere an den gerichtlichen Obduktionen soweit nur möglich teilzunehmen,
- c) Die Leichenöffnungen — sowohl gerichtliche als auch gesundheitspolizeiliche — sind für den Ortspolizeibezirk Prag im Institut für gerichtliche Medizin und Kriminalistik bei der Deutschen Karls-Universität und für den Ortspolizeibezirk Brünn im Institut für gerichtliche Medizin in Brünn, Rückertstraße, durchzuführen.
— S. hierzu auch Abschnitt I 3 d —.

7. Beurkundung der Leiche.

a) Bei deutschen Staatsangehörigen.

In den Fällen eines nichtnatürlichen Todes deutscher Staatsangehöriger, deren Bearbeitung der örtlich zuständigen Dienststelle der Protektoratskriminalpolizei übertragen wurde, sind der zuständigen Dienststelle der Deutschen Kriminalpolizei durch Sonderboten zu überbringen:

- (1) ein ausführlicher Ermittlungsbericht — bei Selbstmorden unter Angabe des Motivs —,
- (2) die von der Dienststelle ausgefüllte Todesanzeige,
- (3) die von dem zuständigen Amtsarzt der Gesundheitsabteilung der Bezirksbehörde (Statutarstadt) ausgefüllte Todesbescheinigung und
- (4) die übrigen Dokumente (Taufschein, Staatsangehörigkeitsausweis usw.).

Alle anderen Formalitäten werden von der zuständigen Dienststelle der Deutschen Kriminalpolizei in die Wege geleitet. Das zuständige Meldeamt ist zu verständigen.

b) Bei Protektoratsangehörigen.

Das Gutachten des Totenbeschauers bzw. auch des Polizeiarztes ist beizufügen

- (1) im Falle des normalen Todes (wenn auf Grund der gepflogenen Erhebungen festgestellt worden ist, daß es sich um einen natürlichen Tod handelt) dem Bericht an die zuständige Bezirksbehörde (Statutarstadt),

- 5
- (2) im Falle der gesundheitspolizeilichen Obduktion — siehe vorstehend unter 6 a) (2) — dem Bericht an die zuständige Bezirksbehörde (Statutarstadt),
 - (3) im Falle der gerichtlichen Obduktion — siehe vorstehend unter 6 a) (1) — dem Bericht an die zuständige Staatsanwaltschaft.

Die rechtzeitige Verständigung des zuständigen Meldeamtes und Matrikenamtes ist zu veranlassen.

8. Bestattung der Leiche.

Den Angehörigen oder den die Beerdigung veranlassenden Personen wird von der Bezirksbehörde (Statutarstadt) — bei der gerichtlichen Obduktion von der Staatsanwaltschaft — eine Bescheinigung über die Berechtigung zur Durchführung der Beerdigung ausgehändigt. Die Veranlassung der Beerdigung ist grundsätzlich Pflicht der Angehörigen. Sind Angehörige nicht vorhanden oder übernimmt eine andere Privatperson nicht die Regelung der Beerdigung, so ist die Gemeinde, in deren Sprengel die Person gestorben oder ihre Leiche gefunden worden ist, zu benachrichtigen, die im Einvernehmen mit den für die Bestattung in Betracht kommenden Beerdigungsinstituten alles Weitere zu veranlassen hat. Abschriftlich ist die Bezirksbehörde (Statutarstadt) in Kenntnis zu setzen.

9. Nachlaßregelung.

a) Sicherung des Nachlasses.

- (1) Die Protektoratskriminalpolizei ist in den Fällen ihres Einschreitens erforderlichenfalls auch für die vorläufige Sicherung des bei der Leiche befindlichen oder in der Wohnung der verstorbenen Person zurückgelassenen Nachlasses und für die entsprechende Verständigung des zuständigen Nachlaßgerichts zuständig.
- (2) Liegt ein nicht genügend geschützter Nachlaß vor, so sind zu dessen Sicherung sofortige Maßnahmen durch das zuständige Nachlaßgericht zu veranlassen.
- (3) Ist Gefahr im Verzuge gegeben, d. h. kann die erst nach längerer Zeit zu erwartende Verfügung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist die Protektoratskriminalpolizei neben der Anzeigerstattung an das Gericht unter Angabe des ungefähren Wertes des Nachlasses, des Namens und der Anschrift der Angehörigen und des (der) vermutlich Erbberechtigten, sowie Beifügung eines aufgefundenen Testaments usw. auch für die Sicherungsmaßnahmen zur Verhütung der Verschleppung des Nachlasses verpflichtet.
- (4) Sicherungsmaßnahmen sind in der Regel nicht notwendig, wenn
 - (a) der Nachlaß von geringem Wert ist — diese Sachen sind gegen unterfertigte Bestätigung im Gewahrsam des Hauswirtes oder Wohnungsvermieters zu belassen —,
 - (b) nahe Angehörige der verstorbenen Person vorhanden sind oder sich des Nachlasses annehmen, ohne daß ein Grund zu besonderem Mißtrauen vorliegt.Es sind jedoch stets eindeutige Aktenvermerke über das Veranlaßte zu machen.
- (5) Sicherungsmaßnahmen sind zu treffen, wenn
 - (a) der Nachlaß von erheblichem Wert ist,
 - (b) Geld und wertvolle Gegenstände vorhanden und erbberechtigte Personen unbekannt sind,
 - (c) die Erbberechtigten nicht zugegen sind,
 - (d) die Berechtigung des sich meldenden Erben zu Zweifeln Anlaß gibt.
- (6) Der Sachlage entsprechend können folgende Sicherungsmaßnahmen zur Anwendung kommen:
 - (a) Verschließen von Behältern und Türen,
 - (b) Anlegen von Siegeln, sofern die Sachen nicht minderwertig sind — jedoch stets bei Wertsachen nach vorherigem Verschuß —,
 - (c) Inverwahrnahme einzelner Wertsachen,
 - (d) Postierung eines Organes, wenn es sich um einen großen Nachlaß handelt und nach Lage des Falles eine Sicherung nicht ausreichend ist.
- (7) In Verwahrung genommene Wertsachen sind inventarisiert grundsätzlich dem zuständigen Nachlaßgericht gegen Bestätigung zu übergeben. Ist das Nachlaßgericht nicht bekannt, so sind die Wertsachen vorläufig in Verwahrung zu behalten.
- (8) Sobald das Nachlaßgericht in Kenntnis gesetzt ist, hat dieses das Weitere zu veranlassen. Mit der Erbschaftsregelung selbst hat die Kriminalpolizei nichts zu tun. Jede Einmischung in Erbschaftsangelegenheiten ist daher unzulässig.

5a

b) Behandlung von Nachlasssachen.

Organe, die sich mit sichergestellten oder vorübergehend in Verwahrung genommenen Nachlasssachen zu befassen haben, müssen darauf bedacht sein, daß es sich um fremdes Eigentum handelt, das zum Besten des Eigentümers und des Ansehens der Behörde vor Beschädigungen und Verlust geschützt und deshalb mit Umsicht und Sorgfalt behandelt und verwahrt werden muß.

IV. Behandlung einer Selbstmordsache.

1. Allgemein.

Die kriminalpolizeiliche Praxis hat gezeigt, daß Tatbestände, die in strafrechtlicher Hinsicht zunächst als belanglose Selbstmorde und Selbstmordversuche erscheinen, sich zuweilen als schwere Straftaten erweisen, sei es, daß derartige Vorfälle nur vorgetäuscht wurden (verschleierte Kapitalverbrechen), oder daß sie die Folge von zunächst nicht in Erscheinung getretenen Straftaten (z. B. Erpressungen) waren. Daher müssen Selbstmorde und Selbstmordversuche nach kriminalistischen Grundsätzen darauf überprüft werden, inwieweit ihnen Straftaten zu Grunde liegen. Auch die Klärung der Frage, ob ein — nach geltendem Recht allerdings noch strafloses — Verleiten vorliegt, ist von Wichtigkeit.

Diese Tatsache fordert von den Sachbearbeitern der Selbstmorde und Selbstmordversuche

- a) die gewissenhafte Bearbeitung von Todesermittlungssachen,
- b) die Erfüllung der allgemeinen Meldebestimmungen — siehe nachstehend 4 —,
- c) die Beachtung der strafprozessualen Vorschriften,
- d) die Befolgung der unter vorstehend I bis III gegebenen Richtlinien hinsichtlich des kriminaltaktischen Vorgehens usw.,
- e) die Handhabung der unter nachfolgend 3 gegebenen Bestimmungen.

2. Bearbeitung von Selbstmorden und Selbstmordversuchen mit politischem Einschlag.

Sind bei einem Selbstmord oder Selbstmordversuch politisch-polizeiliche Gesichtspunkte zu berücksichtigen, so wird der Vorgang von der Geheimen Staatspolizei selbständig oder in Zusammenarbeit mit der Deutschen bzw. Protektoratskriminalpolizei bearbeitet, was von Fall zu Fall zu vereinbaren ist.

3. Hinweise für die Bearbeitung eines Selbstmordes oder Selbstmordversuches.

- a) Die Feststellung der Todesursache ist von grundlegender Bedeutung. Sie wird daher, sofern der Verdacht einer strafbaren Handlung nicht offenbar unbegründet ist, von dem Amtsarzt der Gesundheitsabteilung der Bezirksbehörde (Statutarstadt), bzw. vom Gemeinde- (Stadt-) und Distriktsarzt ermittelt.
- b) Die Feststellung der Gründe zum Selbstmord oder Selbstmordversuch. Die einwandfreie Feststellung der Gründe, die zu einem Selbstmord oder Selbstmordversuch geführt haben, ist von ganz besonderer Wichtigkeit. Es ist daher oft notwendig,
 - (1) sich in dieser Beziehung nicht auf die Bekundungen der Angehörigen zu beschränken,
 - (2) auch die Angaben desjenigen, der einen Selbstmordversuch begangen hat, nicht immer als wahr oder erschöpfend hinzunehmen (z. B. wenn der Entschluß zum Selbstmord durch ein pflichtwidriges oder strafbares Verhalten anderer Personen ausgelöst worden ist und bei dem Betroffenen der Wunsch besteht, hierüber Stillschweigen zu bewahren).

4. Allgemeine Meldepflichten und Aufgaben.

Diese obliegen:

- a) den sachbearbeitenden Dienststellen;
 - b) den örtlichen Nachrichtensammelstellen;
 - c) den Landesnachrichtensammelstellen.
- a) Allgemeine Meldepflichten und Aufgaben der sachbearbeitenden Dienststellen.

Die vorstehend bezeichneten Dienststellen haben an die örtlich zuständige Nachrichtensammelstelle — NS — (KA, GK-meA-, KD in ihrem Ortspolizeibezirk) zu melden.

(1) mittels Vordruck

- (a) — s. Anlage 1 — jeden Fall eines Selbstmordes oder Selbstmordversuches, wobei die Meldungen durch die mit Rotstift aufgetragenen Worte „Selbstmord“ oder „Selbstmordversuch“ besonders gekennzeichnet werden müssen,
- (b) — s. Anlage 2 — als Nachtragsmeldung, wenn der Tod einer Person als Folge eines Selbstmordversuches eingetreten ist;

(2) mit Selbstmordzählkarte alle vollendeten Selbstmorde gleichzeitig mit der Meldung (Anlage 1), und zwar bei Personen

- (a) männlichen Geschlechts auf weißen Karten — s. Anlage 3 —,
- (b) weiblichen Geschlechts auf gelben Karten — s. Anlage 4 —;

(3) fernmündlich und nachträglich formlos schriftlich, wenn sich im Laufe der Ermittlungen der Verdacht ergibt, daß der Selbstmord oder Selbstmordversuch mit einer strafbaren Handlung in Verbindung steht.

b) Allgemeine Meldepflichten und Aufgaben der örtlichen NS (KA, GK-meA-, KD).

Die örtlichen NS haben die eingehenden Meldungen — Anlagen 1 und 2 —

- (1) auf ihre Richtigkeit zu prüfen;
- (2) bei den zuständigen Dienststellen zur Prüfung durchzuleiten, ob
 - (a) Suchvermerke vorliegen (anhand der Fahndungsmittel) und ob
 - (b) unerledigte Vorgänge (KPA) usw. vorhanden sind;
- (3) an die Landesnachrichtensammelstellen — KD Prag und KD Brünn — gegebenenfalls mit Mitteilungen zu vorstehend 4 a) (3) — weiterzuleiten.

c) Allgemeine Meldepflichten und Aufgaben der Landesnachrichtensammelstellen.

Die KD Prag und KD Brünn haben

- (1) die eingehenden Meldungen — Anlagen 1 und 2 — auf ihre Richtigkeit zu prüfen und sodann durchzuleiten bei I/2 (FK) zur Prüfung, ob Suchvermerke vorliegen und bei I/3 (KPA) zur Prüfung, ob unerledigte Vorgänge usw. vorhanden sind, dieselben bis zur statistischen Auswertung in einem Unterordner mit der Beschriftung „Selbstmorde und Selbstmordversuche zur statistischen Auswertung“ datumweise zu sammeln und bis zum 15. des auf ein Vierteljahr folgenden Monats statistisch auf Vordruck — s. Anlage 5 — auszuwerten, nach der statistischen Auswertung, sofern KPA vorhanden sind, an I/3 (KPA) zwecks Einreihung in die entsprechenden KPA zu leiten oder wenn keine KPA vorhanden sind, in einem Unterordner mit der Beschriftung „Erledigte Selbstmorde und Selbstmordversuche“ datumweise zu sammeln — der Unterordner ist jährlich zu bereinigen —;
- (2) erforderlichenfalls auf Grund der Mitteilungen der Dienststellen zu vorstehend 4 a) (3) das Notwendige zu veranlassen (Benachrichtigung der interessierten Stellen);
- (3) die Vordrucke — siehe Anlage 5 — zu fertigen. Die KD Brünn hat einen Durchschlag der Vordrucke an die KD Prag zwecks Aufnahme in einem Unterordner mit der Beschriftung „Selbstmorde und Selbstmordversuche der KD Brünn“ zu senden. Die KD Prag hat für ihre Vordrucke einen getrennten Unterordner mit der Beschriftung „Selbstmorde und Selbstmordversuche der KD Prag“ zu führen;
- (4) die Unterordner in einen Stehordner mit der Beschriftung „Selbstmorde und Selbstmordversuche“ zu nehmen;
- (5) auf Grund der Meldungen
 - (a) zu prüfen, ob die weiteren Ermittlungen von ihnen selbst übernommen werden,
 - (b) alle weiteren notwendigen Maßnahmen sofort einzuleiten,
 - (c) die Durchführung der angeordneten Maßnahmen zu überwachen;
- (6) die eingehenden Selbstmordzählkarten nach Überprüfung und evtl. Ergänzung vierteljährlich gesammelt an das Statistische Zentralamt zu senden.

5. Sondermeldungen bei Selbstmorden und Selbstmordversuchen.

Über die allgemeinen Meldepflichten hinaus haben die sachbearbeitenden Dienststellen über die zuständigen NS beim Vorliegen von Selbstmorden und Selbstmordversuchen von Polizei- und anderen öffentlichen Protektoratsbeamten (Angestellten)

6a

- a) Nachricht zu geben an die vorgesetzte Dienststelle des Beamten (Angestellten), und zwar
- (1) fernmündlich sofort nach Bekanntwerden des Falles,
 - (2) durch Übersendung einer Durchschrift oder eines Auszuges der Vorgänge nach Erledigung der Ermittlungen;
- b) die Anweisung über Tages- und Ereignismeldungen zu beachten.
Bei Schülern sind schriftlich die Schulleiter zu benachrichtigen.

V. Geltungsbereich der DA.

Diese DA gilt für sämtliche Dienststellen der Protektorats (kriminal) polizei.

gez. Dr. Weinmann.

4

....., am 194.....

(Dienststelle)

MELDUNG

1. Vor- und Zuname:
2. Geburtsdatum und -ort:
3. Beruf:
4. Wohnort und Wohnung:
5. Staatsangehörigkeit:
6. Jude:
7. Ort und Zeit des Selbstmordes oder Selbstmordversuches*):
8. Art der Ausführung:
9. Grund des Selbstmordes oder Selbstmordversuches*):

An die


Protoktoratskriminalpolizei

..... in

*) Nichtzutreffendes streichen.

Hefttrand

Postkarte



Vorderseite

Ergänzungsmeldung

zur Meldung vom 19.....

Der
Die (Vorname) (Zuname)

geb. am in

ist am an den Folgen des von $\frac{\text{ihm}}{\text{ihr}}$ verübten
Selbstmordversuchs gestorben.

.....
(Unterschrift und Amtsbezeichnung)

Rückseite

Dienststelle:

19.....

Zählkarte für Selbstmorde männlicher Personen.

- Politischer Bezirk:
- Land:
- Bergrevier:
- Eisenbahnstation:
- Bahnhof bzw. Bahnstrecke:
- Anmerkung: Das nicht Zutreffende in obigen Bezeichnungen ist zu durchstreichen.
1. Name des Selbstmörders?
 2. Wohnort:

(Bei Inzassen öffentlicher Anstalten, z. B. von Gefängnissen, Straf- oder Besserungsanstalten, Heil-, Pflege- und Versorgungsanstalten, Armen- und Waisenhäusern, Erziehungs-, Unterrichts-, religiösen Anstalten usw. ist die Anstalt genau zu bezeichnen.)

 3. Zeit und Ort der Geburt des Selbstmörders:
 4. Tag, Monat, Jahr
 5. Geburtsort:, Bezirk:
 6. Staatsangehörigkeit:
 7. Familienstand: Ledig — Verheiratet — Verwitwet — Geschieden — Getrennt — Unbekannt.
Zutreffendes unterstreichen.
 8. Erwerbszweig oder Beruf und Berufsstellung des Selbstmörders:
(Bei Selbstmorden von Kindern usw. ist hier der Erwerbszweig, Beruf und die Berufsstellung des Vaters anzugeben.)
 9. Nur bei Schülerelbstmorden: Welche Schule und Schulklasse wurden zuletzt besucht?
 10. Art des Selbstmordes unter Angabe des Selbstmordmittels:
(ob erhängt, erstickt und wodurch? erschossen und mit welcher Waffe? ertränkt und in welchem Gewässer? vergiftet und mit welchem Gift usw.?)
Zutreffendes unterstreichen.
 11. Mögliche oder bestimmte Ursache zum Selbstmord? (Beweggrund, Veranlassung, s. Rückseite „zu Frage 10.“)

Vorderseite

Wenden!

11. Ort des Selbstmordes oder der Auffindung des Selbstmörders (in ländlichen Bezirken unter Hinzufügung des Namens der Gemeinde):
- Falls noch, lebend an einen anderen Ort überführt? Wo und wann verstorben?

12. Zeit der Ausführung des Selbstmordes:

..... Tag, Monat, Tageszeit, Stunde

13. Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Selbstmörders:

- a) War er zur Zeit arbeits- oder erwerbslos und seit wann?
- b) War er ganz mittellos?
- c) Hatte er bedürftige Anverwandte, deren Stütze er war?
- d) Wieviel unversorgte Kinder sind vorhanden?

14. Ist der Selbstmord einwandfrei festgestellt worden?
- oder liegt die Möglichkeit eines Unfalles oder Verdacht einer Tötung durch fremde Hand vor und inwiefern?

15. Nur bei gemeinsamem Selbstmord mehrerer Personen:

Name, Geburtsdatum und Wohnort des oder der anderen Selbstmörder:

..... den 19

(Ort und Datum der Ausfüllung der Zählkarte.)

.....
(Unterschrift des Ausfüllenden.)

Zur Beachtung!

Zu Frage 7: Zu allgemeine Angaben, wie „Arbeiter“, „Kaufmann“ u. a. sind hier unbedingt zu vermeiden; statt dessen „Zigarrenfabrikarbeiter“, „Verkäufer im Kolonialwarengeschäft“, „Reisender einer Tuchwarenfabrik“, „Direktor einer Versicherungsgesellschaft“ usw.

Zu Frage 10: Zu allgemeine Angaben namentlich ohne die auslösende Ursache sind tunlichst zu vermeiden; also z. B. nicht „wirtschaftliche Verhältnisse“, sondern „wirtschaftliche Not infolge Arbeitslosigkeit oder Geschäftszusammenbruch“ usw., nicht „Trauer“, sondern „Trauer um den Verlust der Gattin“, nicht „Angst“, sondern „Angst vor gerichtlicher Strafe wegen Unterschlagung“ usw. Bei geistigen Erkrankungen ist nicht nur die Bezeichnung „Geisteskrank“, sondern möglichst auch die Art der Erkrankung (Melancholie, Verfolgungswahn usw.) anzugeben.

Zu Frage 11: Hier ist insbesondere bei Überführung in Anstalten deren Name und Lage anzugeben.

Rückseite

Dienststelle:

19

Zählkarte für Selbstmorde weiblicher Personen.

Politischer Bezirk:
Land:
Bergrevier:
Eisenbahn direktion:
Bahnhof bzw. Bahnstrecke:
Anmerkung: Das nicht Zutreffende in obigen Bezeichnungen ist zu **durchstreichen**.

1. Name der Selbstmörderin?
2. Wohnort?
- (Bei Insassen öffentlicher Anstalten, z. B. von Gefängnissen, Straf- oder Besserungsanstalten, Heil-, Pflege- und Versorgungsanstalten, Armen- und Waisenhäusern, Erziehungs-, Unterrichts-, religiösen Anstalten usw. ist die Anstalt genau zu bezeichnen.)
3. Zeit und Ort der Geburt der Selbstmörderin:

Tag Monat Jahr
Geburtsort: Bezirk:
4. Religion:
5. Staatsangehörigkeit:
6. Familienstand: Ledig — Verheiratet — Verwitwet — Geschieden — Getrennt — Unbekannt.
Zutreffendes **unterstreichen**.
7. Erwerbszweig oder Beruf und Berufsstellung der Selbstmörderin:
(Bei Selbstmorden von Kindern usw. ist hier der Erwerbszweig, Beruf und die Berufsstellung des Vaters anzugeben.)

8. **Nur** bei Schülerelbstmorden: Welche Schule und Schulklasse wurden zuletzt besucht?
9. Art des Selbstmordes unter Angabe des Selbstmordmittels:
(ob erhängt, ersticht und wodurch? erschossen und mit welcher Waffe? ertränkt und in welchem Gewässer? vergiftet und mit welchem Gift usw.?)

10. **Maßgebliche** oder bestimmte Ursache zum Selbstmorde? (Beweggrund, Veranlassung, s. Rückseite „zu Frage 10“.)

Vorderseite

Wenden!

11. Ort des Selbstmordes oder der Auffindung der Selbstmörderin (in ländlichen Bezirken unter Hinzufügung des Namens der Gemeinde)?

falls noch lebend an einen anderen Ort überführt? Wo und wann verstorben?

12. Zeit der Ausführung des Selbstmordes:

Tag Monat Tagesszeit Stunde

13. Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Selbstmörderin:

- a) War sie zur Zeit arbeits- oder erwerbslos und seit wann?
 - b) War sie ganz mittellos?
 - c) Hatte sie bedürftige Anverwandte, deren Stütze sie war?
 - d) Wieviel unversorgte Kinder sind vorhanden?
14. Ist der Selbstmord einwandfrei festgestellt worden?
- oder liegt die Möglichkeit eines Unfalles oder Verdacht einer Tötung durch fremde Hand vor und inwiefern!

15. **Nur** bei gemeinsamem Selbstmord mehrerer Personen:
Name, Geburtsdatum und Wohnort des oder der anderen Selbstmörder?

....., den 19

(Ort und Datum der Ausfüllung der Zählkarte.)

(Unterschrift des Ausfüllenden.)

Zur Beachtung!

Zu Frage 7: Zu allgemeine Angaben, wie „Arbeiterin“, „Verkäuferin“, u. a. sind hier **unbedingt zu vermeiden**; statt dessen „Zigarrenfabrikarbeiterin“, „Verkäuferin im Kolonialwarengeschäft“, usw.

Zu Frage 10: Zu allgemeine Angaben, namentlich ohne die auslösende Ursache, sind tunlichst zu vermeiden; also z. B. nicht „wirtschaftliche Verhältnisse“, sondern „wirtschaftliche Not infolge Arbeitslosigkeit oder Geschäftszusammenbruch“ usw., nicht „Trauer“, sondern „Trauer um den Verlust des Gatten“, nicht „Angst“, sondern „Angst vor gerichtlicher Strafe wegen Unterschlagung“ usw. Bei geistigen Erkrankungen ist nicht nur die Bezeichnung „geisteskrank“, sondern möglichst auch die Art der Erkrankung (Melancholie, Verfolgungswahn usw.) anzugeben.

Zu Frage 11: Hier ist insbesondere bei Überführung in Anstalten deren Name und Lage anzugeben.

Rückseite

DA: Bearbeitung von Kapitalverbrechen (Tatortbefundaufnahme)

— im Einvernehmen mit dem Generalkommandanten der Uniformierten Protektoratspolizei und dem Justizministerium erlassen —.

I. Allgemeines.

1. Grundsätzliche Hinweise.

Die schnelle und restlose Aufklärung versuchter oder vollendeter Kapitalverbrechen ist eine der wichtigsten Aufgaben der Kriminalpolizei. Ihre Bearbeitung muß daher ohne jeden Zeitverlust sowie mit äußerster Gewissenhaftigkeit und mit einer die Gründlichkeit nicht gefährdenden, besonderen Beschleunigung durchgeführt werden. Die Ermittlungen in den ersten 24 Stunden sind gewöhnlich ausschlaggebend. Versäumnisse an Zeit und Gründlichkeit können meistens nicht wieder gutgemacht werden. Dies trifft insbesondere bei der Aufklärung von Morden zu. Der genaue Tatortbefundbericht und die sorgfältigste Spurensicherung bilden die Grundbedingungen für die Aufklärung eines Mordes. Die in dieser DA gegebenen Richtlinien sind daher bei der Bearbeitung von Mordsachen zu beachten und — soweit möglich — auch in der Praxis anzuwenden. Ferner sind die DA: „Bearbeitung von Todesermittlungssachen einschließlich der Selbstmorde und Selbstmordversuche durch die Protektoratskriminalpolizei“, St-17-101-25, und „Sicherung und Auswertung von Tatortspuren und anderen Beweisstücken“, St 15-100-30, zu berücksichtigen.

2. Örtliche Zuständigkeit.

Für die Bearbeitung von Tötungsdelikten sind die Kriminaldirektionen zuständig.

In solchen Fällen sind daher die örtlich zuständigen Kriminaldirektionen von den örtlich zuständigen Kriminalpolizeidienststellen über die zuständigen Kriminalabteilungen bzw. Gemeindekriminalpolizeien -meA- unverzüglich fernmündlich zu verständigen, damit sie eigene Spezialorgane nach den Tatort entsenden oder die zuständigen Weisungen erteilen und erforderlichenfalls die KPLSt. Prag bzw. KPSt. Brünn benachrichtigen können.

Die Kriminaldirektionen können nach der Beurteilung der Fälle auch die örtlich zuständigen Kriminalabteilungen bzw. Gemeindekriminalpolizeien -meA- mit der Bearbeitung beauftragen. Die Kriminalabteilungen bzw. Gemeindekriminalpolizeien -meA- sind deshalb verpflichtet, wenn von den Kriminaldirektionen keine anderen Weisungen erteilt worden sind, außer dem ersten Angriff auch die zur endgültigen Klärung und abschließenden Bearbeitung führenden Maßnahmen zu treffen. Falls die Bearbeitung dieser Fälle durch die Kriminalabteilungen bzw. Gemeindekriminalpolizeien -meA- abschließend durchgeführt wird, haben diese einen ausführlichen Schlußbericht an die zuständigen Kriminaldirektionen zur Kenntnis zu übersenden. — Siehe auch DA: „Bearbeitung von Todesermittlungssachen einschließlich der Selbstmorde und Selbstmordversuche durch die Protektoratskriminalpolizei“, St-17-101-25, Abschn. II 2 —.

3. Benachrichtigung im Falle eines Mordverdachtes.

Im Falle eines Mordverdachtes hat

- a) die den ersten Angriff durchführende Dienststelle (Gemeindekriminalpolizei, Gemeindevollzugspolizei und Gendarmerie — die beiden letzteren soweit sie mit der Wahrnehmung kriminalpolizeilicher Aufgaben betraut sind —) nach erfolgter Unterrichtung durch die am Tatort zuerst erschienenen Polizeiorgane die
 - (1) unmittelbar vorgesetzte Dienststelle der Protektoratskriminalpolizei (GK — meA —, KA bzw. KD),
 - (2) örtlich zuständige Dienststelle der Deutschen Kriminalpolizei, falls deren Zuständigkeit gegeben ist oder nach den vorliegenden Umständen angenommen werden kann;

- 12a
- b) der Beamte der Dienststelle, die den Bericht übernommen hat,
 - (1) den Leiter (Vertreter) der Mordbereitschaft,
 - (2) nach Dienstscluß den Kommissar vom Dienst (bei den KD auch den Inspektionsleiter vom Dienst)zu benachrichtigen.

II. Mordbereitschaften und Mordkommission.

1. Allgemeine Aufgaben der Mordbereitschaften und der Mordkommission.

- a) Aufgabe der Mordbereitschaften ist es, den ersten Angriff und alle nicht aufschiebbaren Angelegenheiten beim Vorliegen eines Verbrechens wider das Leben und bei allen nicht natürlichen Todesfällen zur Klärung des Tatbestandes durchzuführen und die Spurensicherung vorzunehmen. Diese Einheiten müssen daher stets einsatzbereit sein.
- b) Die Mordkommission ist dazu berufen, die Aufklärung des Falles bis zum Abschluß mit aller Energie weiter zu betreiben.

2. Einsatz der Mordbereitschaften und der Mordkommission.

- a) Die Tätigkeit der Mordbereitschaften beginnt sogleich mit dem Bekanntwerden eines Kapitalverbrechens. Sobald die erste Mordbereitschaft tätig geworden ist, tritt automatisch die Ersatzmordbereitschaft in Bereitschaft und übernimmt die Bearbeitung eines evtl. neu gemeldeten Kapitalverbrechens.
- b) Der Einsatz der Mordkommission oder die gegebenenfalls von Fall zu Fall erforderlich werdende Verstärkung der Mordkommission wird vom Leiter oder Vertreter der bearbeitenden Dienststellen (KD, KA, GK — meA —) ausdrücklich angeordnet; bei deren Abwesenheit veranlaßt den Einsatz der
 - (1) Inspektionsleiter von K II — bei den KD —,
 - (2) Leiter des 2. K — bei den KA und GK — meA — —,der alsdann für alles Weitere verantwortlich ist.

3. Benachrichtigung der Mordbereitschaften.

Die Mordbereitschaften werden nach Benachrichtigung des Kommissars vom Dienst (bei den KD auch des Inspektionsleiters vom Dienst) auf dessen Veranlassung vom Dauerdienst alarmiert. Nach Dienstscluß sind die Beamten fernmündlich — soweit möglich — zu alarmieren oder durch Entsendung eines Kraftwagens zusammenzuziehen. Die Benachrichtigung hat an Hand der am schwarzen Brett des Dauerdienstes aushängenden Anschriften der betreffenden Beamten zu erfolgen. Erforderlichenfalls sind die in dem bei Dauerdienst angebrachten Schrank befindlichen Schlüssel, an denen Zettel mit Namen, Vornamen, Dienststellung, Stadtteil, Straße, Hausnummer und Stockwerk der Beamten fest angebunden sind, mitzunehmen. Während der Dienststunden erfolgt die Alarmierung durch das 2. K (bei den KD durch II/1).

4. Benachrichtigung im Falle eines Mordes.

Im Falle eines festgestellten Mordes sind vom Leiter der Mordbereitschaft oder einem durch diesen beauftragten Beamten zu benachrichtigen

- a) der Leiter der Dienststelle,
- b) der Vertreter des Leiters,
- c) der Dauerdienst der Staatsanwaltschaft,
- d) ein Arzt (Polizei-Bezirksarzt).

In wichtigen und komplizierten Fällen ist der Leiter des Instituts für gerichtliche Medizin und Kriminalistik bei der Deutschen Karls-Universität in Prag, Prof. Dr. Weyrich, bzw. dessen Vertreter unverzüglich fernmündlich zu verständigen (Fernruf: 32758).

Andere an der Mordsache interessierte oder für die Einschaltung zuständige Dienststellen, so z. B. bei Morden politischen Einschlags die Geheime Staatspolizei, sind ausschließlich durch den Leiter der Mordkommission oder auf dessen Veranlassung zu benachrichtigen.

5. Zusammensetzung der Mordbereitschaften und der Mordkommission

13

a) bei den KD.

- (1) Die Mordbereitschaft setzt sich zusammen aus
 - (a) dem jeweiligen Inspektionsleiter vom Dienst als Leiter,
 - (b) dem jeweiligen Kommissar vom Dienst als Vertreter des Leiters,
 - (c) zwei Organen von II/1,
 - (d) einem Organ von I/1 als Fotograf und Spurensicherungsorgan und
 - (e) einem Organ von K II als Fahndungsorgan.
- (2) Die Ersatzmordbereitschaft besteht aus
 - (a) dem Leiter von K II oder dessen Vertreter als Leiter,
 - (b) dem Leiter von II/1 oder dessen Vertreter als Vertreter des Leiters,
 - (c) zwei Organen von II/1,
 - (d) einem Organ von I/1 als Fotograf und Spurensicherungsorgan und
 - (e) einem Organ von K II als Fahndungsorgan.
- (3) Die Mordkommission wird von Fall zu Fall auf Anordnung des Leiters (Vertreters) der KD durch den mit der Leitung der Mordkommission beauftragten Beamten zusammengesetzt. Leiter der Mordkommission ist der Leiter von K II oder dessen Vertreter bzw. der Leiter von II/1.

b) bei den KA und GK-meA-

- (1) Die Mordbereitschaft setzt sich zusammen aus
 - (a) dem jeweiligen Leiter des Bereitschaftsdienstes als Leiter,
 - (b) drei Organen (1 Spurensicherungs- und 2 Ermittlungsorganen).Für ein jedes Mitglied der Mordbereitschaft ist ein Ersatzmann zu bestimmen.
- (2) Die Mordkommission wird von Fall zu Fall durch den Leiter (Vertreter) der betreffenden Dienststelle — der zugleich der Leiter der Mordkommission ist — zusammengesetzt.

Die Namen der zur Mordbereitschaft und Ersatzmordbereitschaft eingeteilten Beamten sind wöchentlich für die Zeit von montags 8,00 bis zum nächsten Montag 8,00 Uhr zusammenzustellen und dem Dauerdienst zwecks Bekanntgabe am schwarzen Brett zu melden. Jede Veränderung in der Zusammensetzung der Mordbereitschaft und Ersatzmordbereitschaft ist unter Namensnennung des Ersatzes den beteiligten Dienststellen zu melden und am schwarzen Brett bekanntzugeben.

6. Mitnahme von Geräten usw. zum Tatort.

An den Tatort sind mitzunehmen:

- a) der Mordkoffer,
- b) das photographische Gerät,
- c) eine Schreibmaschine mit Papier, Durchschlagpapier, Formularen (Totenschein usw.).

Die genannten Gegenstände sind so aufzubewahren, daß sie ohne Umstände abgeholt werden können.

7. Ausrücken zum Tatort.

Falls sich der Tatort nicht in unmittelbarer Nähe des Dienstgebäudes befindet, ist der Mordbereitschaftswagen zur Fahrt an den Tatort zu benutzen.

Werden nur einzelne Beamte der Mordbereitschaft eingesetzt, so kann die Fahrt zum Tatort mit einem gewöhnlichen Dienstkraftwagen erfolgen.

III. Maßnahmen am Tatort.

Grundsätzliche Weisungen für das Vorgehen am Tatort können infolge der Verschiedenartigkeit der Erscheinungsformen der Kapitalverbrechen nicht gegeben werden. Die Anordnung von besonderen Maßnahmen, die im Einzelfall erforderlich sind, obliegt der Sorgfalt des jeweils leitenden Beamten, der für die zu treffenden und getroffenen Anordnungen persönlich voll verantwortlich ist.

An Maßnahmen sind u. a. zu erwägen und gegebenenfalls zu treffen:

Ba 1. Maßnahmen durch die Organe, die zuerst von der Tat hörten oder am Tatort erschienen sind.

a) Sorgfältige Absperrung des Tatortes.

Die nachträglich vorgenommenen Arbeiten und Ermittlungen können wesentlich leiden und erschwert werden, wenn durch die zuerst am Tatort erscheinenden Organe nicht umgehend alle Maßnahmen zur Sicherung des weiteren und engeren Tatortes getroffen werden, um zu vermeiden, daß Veränderungen durch Unberufene vorgenommen, alte Spuren vernichtet und neue, irreführende hervorgerufen werden. Das Betreten des Tatortes durch irgendwelche Personen, die mit der Aufklärung der Angelegenheit nicht direkt zu tun haben, ist daher bis zum Eintreffen der Mordbereitschaft unter allen Umständen zu verhindern. Die Sicherung des Tatortes ist in möglichst weitem Rahmen vorzunehmen.

b) Benachrichtigung der nächsten Dienststelle.

Sobald Organe von einem Kapitalverbrechen Kenntnis erhalten, ist es ihre erste Pflicht, die nächste Dienststelle der Protektoratskriminalpolizei zu benachrichtigen, damit von dort aus die umgehende Alarmierung der Mordbereitschaft erfolgen kann. Alsdann haben sie die vorstehend unter a) aufgeführten Sicherungsmaßnahmen durchzuführen, sofern das je nach Lage des Falles nicht bereits vorher erforderlich ist.

c) Absuchen des Tatortes nach Spuren.

Vor dem erforderlich werdenden Herantreten an das Opfer der Tat ist zunächst die nächste Umgebung des Tatortes nach Spuren gründlichst abzusuchen. Hierbei ist besonders vorsichtig vorzugehen, damit keine Spuren vernichtet werden. Die Spurensuche hat sich daher tunlichst auf Fluchtspuren des oder der Täter zu beschränken. Die Sicherung der Spuren ist möglichst — besonders in schwierigen Fällen — bis zum Erscheinen des Erkennungsdienstbeamten zurückzustellen. Werden Spuren ausnahmsweise gesichert, so sind die Fundorte genau festzulegen und zu bezeichnen. Spuren der am Tatort arbeitenden Organe sind gleichfalls kenntlich zu machen.

d) Herbeirufung eines Arztes (Feststellung des Todes).

Wenn bei dem Opfer der Tat noch Lebenszeichen vorhanden sind, so ist umgehend ein Arzt herbeizurufen. Die Sorge um die Erhaltung des Lebens muß allen weiteren Maßnahmen vorangehen. Falls die Hinzuziehung eines Arztes im Augenblick nicht möglich ist, haben die Feststellungen darüber, ob das Opfer der Tat tatsächlich bereits verstorben ist, die Organe selbst zu treffen, und zwar

(1) an Hand der üblichen Leichenerscheinungen, z. B.

- (a) Erschlaffung der Muskulatur (Totenanzicht),
- (b) Abkühlung des Körpers (Absinken der Temperatur) — im Normalfall stündlich um etwa 1 Grad; abhängig von der Außentemperatur, den meteorologischen Verhältnissen, dem Zustand des Körpers (fett, mager; trockene, feuchte Haut) —,
- (c) Totenflecke (bereits 2 bis 3 Stunden nach Eintreten des Todes erkennbar),
- (d) Totenstarre (Beginn 3 bis 6 Stunden nach Eintreten des Todes, vom Kopf bis zu den Füßen wandernd),
- (e) Austrocknungserscheinungen (harte, rotbraune Hautflecke),
- (f) Fäulnis und Verwesung;

(2) wenn die unter (1) aufgeführten Merkmale nicht feststellbar sind, durch

- (a) Anlegen des Ohres an die entblößte linke Brustwarze zum Horchen, ob das Herz noch schlägt,
- (b) Beobachtung der Atemtätigkeit, feststellbar
 - (aa) bei Heben und Senken des Brustkorbes,
 - (bb) durch Hören an Mund und Nase nach Atemgeräuschen,
 - (cc) durch Halten eines Taschenspiegels vor Mund und Nase (wenn dieser sich beschlägt, ist Atembewegung vorhanden),
 - (dd) durch Auflegen einer Flaumfeder auf die Lippen und Nasenlöcher (bewegt sie sich, so ist Atembewegung vorhanden),

(c) Aufträufeln eines brennenden Siegellacktropfens auf die Haut (bei Lebenden entsteht Rötung der Haut um den Tropfen, bei Toten dagegen bleibt Rötung aus).

— Weitere Leichenerscheinungen und Näheres hierüber siehe in der Lehrmittelsammlung —.

e) Abhören des Verletzten.

Falls das Opfer der Tat vernehmungsfähig und keine Lebensgefahr vorhanden ist, hat das zuerst am Tatort erscheinende Organ eine möglichst schonende Befragung insbesondere

14

nach dem Täter (Namen, Beschreibung) durchzuführen; gegebenenfalls ist eine richterliche Vernehmung herbeizuführen.

- f) Feststellung derjenigen Personen, die die Tat zuerst wahrgenommen haben.

Personen, die die Tat zuerst wahrgenommen haben, sind nach kurzer Befragung für die spätere Vernehmung sicherzustellen. Auch ist Nachfrage nach Personen, die das Opfer vor der Tat gesehen oder gesprochen haben, sowie nach solchen, die über Verkehr und Gepflogenheiten Auskunft geben können, zu halten. Es ist dafür zu sorgen, daß sich diese Tat- und Leumundszeugen nicht untereinander verständigen können; sie sind deshalb voneinander getrennt zu halten.

- g) Feststellung derjenigen Personen, die den Tatort zuerst betreten haben.

Diejenige Personen, die den Tatort bereits vor Erscheinen des Organes betreten haben, sind über den Zweck des Aufenthalts am Tatort eingehend zu befragen. Die durch sie hervorgerufenen Spuren sind festzulegen.

2. Maßnahmen durch die Ermittlungsorgane der Mordbereitschaft (-kommission).

Die Ermittlungsorgane haben nach Einteilung und Weisung durch den Leiter der Mordbereitschaft (-kommission)

- a) die unter vorstehend 1 aufgeführten Maßnahmen fortzusetzen — Abhören der Zeugen und Auskunftspersonen (Nachbarn, Verwandte, Bekannte, Hausbewohner usw.) —;

- b) Feststellungen zu treffen,

(1) ob Mord oder Selbstmord vorliegt, und zwar an Hand etwa vorhandener

- (a) Schnittverletzungen;

hierbei können folgende Befunde

- (aa) für Selbstmord sprechen:

- (a¹) starke Blutbesudelung der Vorderseite der Leiche, da das Halsabschneiden von Selbstmördern immer im Stehen und Sitzen, jedoch fast nie im Liegen ausgeführt wird,
(a²) besonders blutbesudelte Hand, die das Messer führte, infolge des Halsschlagaderstrahles,
(a³) das Nichtvorliegen von Abwehrverletzungen,
(a⁴) das Vorliegen mehrerer oberflächlicher Schnitte infolge Zaghaftigkeit usw.;

- (bb) Verdachtsmomente für Mord zulassen:

- (a¹) die Rückseite des Opfers ist stark mit Blut befleckt (Halsabschneiden durch fremde Hand kann am stehenden Opfer schlecht ausgeführt werden, sondern eher an dem zu Boden geworfenen; Blut fließt dann meist nach rückwärts; Leiche kann auch umgedreht worden sein),
(a²) die Hände des Opfers sind häufig nicht stark mit Blut besudelt,
(a³) es können Abwehrverletzungen (Schnittwunden an den Händen oder durch abwehrmäßiges Drehen des Kopfes) vorhanden sein,
(a⁴) in der Regel sind nicht mehrere Schnitte, sondern ist nur eine tiefgehende Schnittwunde feststellbar;

- (b) Hiebverletzungen;

hierbei können folgende Befunde

- (aa) für Selbstmord sprechen:

- (a¹) die Hiebverletzungen befinden sich meist an der Kopfvorderseite (am Scheitel oder an den Schläfen),
(a²) die Verletzungen sind in der Regel zahlreich, nicht tief (Zaghaftigkeit) und stehen eng beisammen,
(a³) der Verlauf der Verletzungen ist in der gleichen Richtung zueinander;

- (bb) Verdachtsmomente für Mord zulassen:

- (a¹) Hiebe auf andere Körperteile, besonders auf den Hinterkopf,
(a²) wenige Wunden, aber diese mit großer Gewalt beigebracht,
(a³) durch Abwehrbewegungen und Drehungen des Opfers hervorgerufene, kreuz und quer in verschiedenen Richtungen zueinander liegende Wunden

— bei Geisteskranken ist zu berücksichtigen, daß sie wild um sich geschlagen und sich auf diese Weise an allen Körperstellen Wunden beigebracht haben können —;

- (c) Stichverletzungen;
hierbei können folgende Befunde
- (aa) für Selbstmord sprechen:
- (a¹) Herzstich (Selbstmordregion),
 - (a²) Einstichöffnung ist gewöhnlich entblößt, Kleider sind also nicht durchstoßen,
 - (a³) Körperstelle muß vom Selbstmörder leicht erreichbar sein (also kein Stich im Rücken),
 - (a⁴) sind mehrere Stiche vorhanden, so haben die Stichkanäle meistens gleiche Richtung, Einstiche liegen eng beisammen, die Anzahl der Einstiche ist geringfügig (zaghaft);
- (bb) Verdachtsmomente für Mord zulassen:
- (a¹) Kleidungsstücke durchstoßen,
 - (a²) Stichwunden an Stellen, die der Verletzte nicht erreichen kann,
 - (a³) sind mehrere Stiche vorhanden, so haben die Stichkanäle meistens verschiedene Richtung; die Einstiche liegen weiter auseinander; es bestehen oft Abwehrverletzungen an Hand und Unterarm;
- (d) Schußverletzungen;
hierbei können folgende Befunde
- (aa) für Selbstmord sprechen:
- (a¹) Schuß in die Selbstmordregion (Stirne, Schläfe, Mund oder Herz),
 - (a²) Zeichen des aufgesetzten Schusses (Kontusionsring) oder — weniger beweisend — des Nahschusses (Einstreuungen von Pulverteilchen in Haut und Kleidung),
 - (a³) Schuß an Körperstellen, an denen der Selbstmörder bequem ansetzen kann (bei Gewehren wird in der Regel mit der Großzehe abgedrückt — dazu muß ein Schuh ausgezogen sein — oder es wird eine Schnur am Abzugsbügel befestigt),
 - (a⁴) Pulverschmauch an einer oder beiden Händen (bei Benützung eines Revolvers häufiger vorkommend);
- (bb) Verdachtsmomente für Mord zulassen:
- (a¹) Kleider durchschossen,
 - (a²) Einschuß an Körperstellen, die von eigener Hand nicht getroffen werden können,
 - (a³) Zeichen des Nahschusses fehlen;
- (e) Spuren, die auf Erhängen hinweisen;
hierbei können folgende Befunde
- (aa) für Selbstmord sprechen:
- (a¹) die Form der Strangfurche, die an der Stelle, wo der Knoten sich befindet, ansteigt (an der entgegengesetzten Seite ist die Strangfurche am tiefsten),
 - (a²) Fehlen von Zeichen geleisteter Gegenwehr,
 - (a³) Vorhandensein eines Stuhls, einer Leiter, eines Tisches oder dgl., mittels deren der Erhängte zu seinem erhöhten Aufhängepunkt erst gelangen konnte,
 - (a⁴) Fasern des verwendeten Strickes nach oben gerichtet;
- (bb) Verdachtsmomente für Mord zulassen:
- (a¹) Erdrosselungsfurche, die kreisrund um den Hals verläuft (Beweis, daß das Opfer durch Überwerfen einer Schlinge erst erdrosselt wurde; die daraufhin aufgehängte, erdrosselte Leiche zeigt dann zwei Strangmerkmale, nämlich die zirkuläre Erdrosselungsfurche und die ansteigende Strangfurche),
 - (a²) Fehlen von Stuhl, Leiter usw. unter dem Erhängten, die ihm erst das Hinaufkommen zum Aufhängepunkt ermöglicht hätten,

(a³) Fasern des verwendeten Strickes häufig nach unten gerichtet, wenn Opfer nachträglich aufgehängt und über einen Gegenstand, z. B. Balken, hochgezogen wurde,

— vorstehende Erörterungen über die einzelnen Umstände und Möglichkeiten, die bei Selbstmord oder Mord auftreten können, sind nicht als feststehendes, unumstößliches Schema zu bewerten und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sondern stellen lediglich eine Aufzählung verschiedener Wahrscheinlichkeitsgründe dar, die für die eine oder andere Todesart sprechen können —;

(2) welche Gegenstände

- (a) vorhanden gewesen sind,
- (b) fehlen,
- (c) hinzugekommen sind,
- (d) dem Täter gehören können oder müssen

— Feststellung evtl. unter Hinzuziehung von Auskunftspersonen —;

(3) welche Veränderungen am Tatort vorgenommen worden sind;

(4) ob der Täter gesehen worden ist, gegebenenfalls von wem (Prüfung, ob Angaben zuverlässig);

(5) ob Fundort der Leiche auch Tatort ist;

(6) über Lage des Grundstückes und die dort befindlichen Gebäude und Räume;

(7) ob der Raum, in dem die Leiche gefunden wurde, verschlossen war (evtl. Verschußart);

(8) über die Himmelsrichtungen, das Wetter zur Zeit der Tat und beim Auffinden der Leiche, die Entfernungen von Gebäuden, sofern der Tatort im Freien liegt;

(9) ob Ortskenntnis des Täters anzunehmen ist;

(10) welche Personen am Tatort vorbeigegangen sind (evtl. Spuren erforschen);

(11) wie das Opfer und der Täter an den Tatort gekommen sein kann (Fahrzeug, Fahrrad, zu Fuß — Spuren! —);

(12) welche Motive zur Tat voraussichtlich vorliegen oder festgestellt worden sind, z. B.

(a) echter Lustmord (ein Fall des aufs höchste gesteigerten Sadismus; durch Ausführung des eigentlichen Tötungsaktes empfindet der Täter geschlechtliche Befriedigung);

(b) scheinbarer Lustmord, wie

- (aa) Tötung zur Fortsetzung oder Steigerung des bereits vorhandenen sexuellen Lustgefühls,
- (bb) durch Notzucht herbeigeführter Tod,
- (cc) Deckungsmord zur Beseitigung der sexuell mißbrauchten Person als Zeuge,
- (dd) Perversitäten an einer Leiche, wobei der Täter mit dem vorher erfolgten Tod nichts zu tun zu haben braucht,
- (ee) Raubmord am Liebespartner aus Gewinnsucht;

(c) Mord zur Erlangung persönlicher Vorteile oder Beseitigung von Nachteilen, wie

- (aa) Mord aus Gewinnsucht,
- (bb) Mord aus Genußsucht,
- (cc) Betrugsmord,
- (dd) Konkurrenzmord,
- (ee) Beseitigung lästiger Personen,
- (ff) Kindesmord;

(d) Verteidigungsmord, d. h. Tötung

- (aa) im Notstand,
- (bb) in Notwehr,
- (cc) zur Verteidigung der Freiheit;

(e) Überzeugungsmord, und zwar

- (aa) Ideenmord mit religiösem oder politischem Hintergrund,
- (bb) Sühnemord aus altruistischen Motiven (Mitnehmen in den Tod, Tötung auf Verlangen, Sterbehilfe aus Mitleid);

(f) Selbstmord wegen

- (aa) der Schwere des Daseinskampfes,
- (bb) Krankheit, Siechtum,

15a

- (cc) begangener Straftaten,
- (dd) Ärger über Schikane,
- (ee) Liebesschmerz usf.,
- (ff) gekränktem Ehrgefühl,
- (gg) Minderwertigkeitskomplexen;

(13) welche Anhaltspunkte auf einen bestimmten Täter oder Täterkreis hinweisen, und die Fahndung sofort aufzunehmen;

- c) Ermittlungen durchzuführen hinsichtlich
 - (1) der Zeit der Tat,
 - (2) des Weges, den der Täter voraussichtlich genommen hat,
 - (3) des Rufes und der Vorstrafen der etwa Verdächtigen und auch hinsichtlich ihrer Beziehungen zum Opfer,
 - (4) der Person des Toten, insbesondere über das, was für die Tat wissenswert erscheint.

3. Maßnahmen durch Erkennungsdienstorgane der Mordbereitschaft (-kommission).

Die Erkennungsdienstorgane haben nach Weisung des Leiters der Mordbereitschaft (-kommission) unter Beachtung der in der DA: „Sicherung und Auswertung von Tatortspuren und anderen Beweisstücken“, St 15-100-30, gegebenen Richtlinien und Anweisungen folgendes durchzuführen:

- a) Fertigung photographischer Aufnahmen
 - (1) der Leiche (Besonderheiten durch besondere Aufnahmen),
 - (2) der sichtbaren Verletzungen ohne Veränderung der Lage der Leiche,
 - (3) des Tat (Fund-)ortes,
 - (4) der näheren, erforderlichenfalls auch weiteren Umgebung des Tat (Fund-)ortes,
 - (5) der sichtbaren Verletzungen nach Veränderung der Lage der Leiche;
- b) Sicherung der vorgefundenen Beweisstücke, namentlich aus den Händen des Opfers (Haare, Zeugfasern, Hautstücke usw.);
- c) Aufnahme einer Skizze zur Ergänzung der photographischen Aufnahmen;
- d) Messung und Abnahme von Blut-, Fuß- und Fingerspuren;
- e) Beschreibung der sichtbaren Verletzungen am Opfer.

4. Maßnahmen des Leiters der Mordbereitschaft (-kommission).

Der Leiter der Mordbereitschaft (-kommission) hat

- a) alle erforderlichen Maßnahmen anzuordnen und zu überwachen;
- b) den Tatortbefundbericht nach Möglichkeit selbst an Ort und Stelle unter Berücksichtigung der Ermittlungen, Feststellungen und Auswertung der Spuren sowie Zugrundelegung folgender Gliederung zu fertigen:

„I. Allgemeine Lage des Tatortes und Witterung.

- 1. Allgemeine Lage des Tatortes (Skizze, Lichtbildaufnahmen).
- 2. Weg zum Tatort (engere Lage, natürliche Beschaffenheit, Himmelsrichtung).
- 3. Der Tatort (engere Lage, natürliche Beschaffenheit).
- 4. Witterung (Zeit, Sonnen- und Mondauf- und -untergang, Vollmond, Neumond pp., Sonnenschein, trübe, Regen, Schnee, Frost, Tau, Sichtmöglichkeit, Windrichtung und -stärke
 - a) bei Entdeckung des Tatortes,
 - b) beim Eintreffen der Mordbereitschaft.

II. Spuren der Tatausführung und Lage des Opfers.

- 1. Spuren der Tatausführung (Beschreibung, Lage, Skizzen, Lichtbildaufnahmen, Sicherung).
- 2. Das Opfer
 - a) vor Veränderung der Lage der Leiche.
 - (1) Lage der Leiche, Ort, Körperlage.
 - (2) Bekleidung (Art und Zustand).
 - (3) Tatspuren an der Kleidung (Skizzen, Lichtbildaufnahmen).

b) nach Veränderung der Lage der Leiche.

(1) Weitere Tatspuren an der Kleidung.

(2) Verletzungen an der Leiche.

(3) Kehrseite und Unterlage der Leiche (Art und Beschaffenheit der Leiche).

Falls Einzelheiten vor dem Eintreffen der Mordbereitschaft (-kommission) verändert worden sind, ist auch der ursprüngliche Zustand mit Hilfe von Zeugen festzustellen (neue Skizzen und Lichtbildaufnahmen).

III. Schlüsse aus dem objektiven und subjektiven Tatbestand (Tatortbefund).

1. Tatzeit, Witterungsverhältnisse.

2. Weg des Opfers.

3. Zahl der Täter.

4. Wege der Täter.

5. Welche Spuren sind von den Tätern?

6. Welche Spuren sind vom Opfer?

7. Welche Spuren sind von Unbeteiligten?"

5. Maßnahmen bei Einsatz der Mordkommission, wenn der Leiter der eingesetzten Mordbereitschaft nicht als Leiter der Mordkommission eingesetzt bleibt.

Sind die ersten Arbeiten am Tatort von der Mordbereitschaft erledigt worden und wird im Anschluß daran der Leiter der Mordbereitschaft nicht als Leiter der Mordkommission eingesetzt, so ist der Leiter der Mordkommission vom Leiter der Mordbereitschaft über das bereits Verlaßte eingehend durch Vorlage eines ausführlichen Berichtes in Kenntnis zu setzen. Von ihm sind alsdann die noch unerledigten Arbeiten gemäß den im vor- und nachstehenden gegebenen Richtlinien durchzuführen.

IV. Leichenobduktion.

Nach Erledigung der Arbeiten am Tatort ist die Leichenobduktion unter Vorlage eines Berichts an die Staatsanwaltschaft zu veranlassen — siehe DA: „Bearbeitung von Todesermittlungssachen einschließlich der Selbstmorde und Selbstmordversuche durch die Protektorats(kriminal-)polizei“, St 17-101-25, unter III 6 a) (1) —.

V. Maßnahmen zur Ermittlung unbekannter Täter.

An Maßnahmen zur Ermittlung unbekannter Täter sind zu treffen:

1. Bekanntgabe des Falles in der Frühbesprechung,

2. Benachrichtigung der Presse, soweit es im Interesse der Ermittlungen ratsam erscheint — siehe DA: „Vorläufige Geschäftsordnung der Protektoratskriminalpolizei“, St II-10-104-02, unter II 11 (Anlage 1 zum Meldeblatt Nr. 5/43) —,

3. soweit erforderlich Nachfrage in Waffenhandlungen und bei Gewerbetreibenden,

4. Veröffentlichung einer Bekanntgabe über den Fall mit Aufforderung des Publikums zur Mitarbeit unter evtl. Aussetzung einer Belohnung — siehe Anlage —,

5. Ausschreiben in den Fahndungsmitteln usw. — siehe insbesondere DA: St II-16-100-21 —.

VI. Fahndung nach dem bekannten Täter.

1. Dauernde Besetzung der Wohnungen des Täters und seiner Angehörigen,

2. Beachtung der DA: „Personenfahndung“, St II-16-100-21 (Anlage 1 zum Meldeblatt Nr. 10/43).

VII. Aktenhaltung bei Kapitalverbrechen.

1. Akten bei im ersten Angriff geklärten Fällen.

In allen im ersten Angriff geklärten Fällen sind Hauptakten in zweifacher Ausfertigung anzulegen und zu führen, bestehend aus

- 16a
- a) Ermittlungsaktenbänden,
 - b) Spurenaktenbänden,

von denen je eine Ausfertigung für die Justizbehörden (Staatsanwaltschaft) und eine, die nach Abschluß der Ermittlungen zu den kriminalpolizeilichen Personenakten (Lehrmittelsammlung) zu nehmen ist, zum Verbleib bei den sachbearbeitenden Dienststellen bestimmt sind.

2. Akten bei länger währenden Ermittlungen.

Bei länger währenden Ermittlungen und wenn der Täter nicht bald nach der Tat ergriffen wird, ist den Erfordernissen entsprechend in zweifacher Ausfertigung weiter je ein Aktenband für

- a) Personenfahndung,
- b) Sachfahndung,
- c) Einzelspuren (erledigte Einzelspurenaktenbände sind getrennt von den in Bearbeitung stehenden aufzubewahren) anzulegen.

3. Berichte, Gutachten usw.

In den Ermittlungsaktenband sind aufzunehmen:

- a) erste und weitere Ermittlungsergebnisse,
- b) Tatortbefundbericht,
- c) Tatortskizze,
- d) Lichtbildaufnahmen,
- e) Nachweis der Tatortasservate,
- f) Spurenverzeichnis,
- g) sonstige einschlägigen Berichte,
- h) erkennungsdienstliche und ärztliche Gutachten sowie der Obduktionsbefund — soweit erforderlich im Durchschlag auch in den Spurenaktenband —,
- i) Zeugen- und Beschuldigtenvernehmungen,
- j) alle Schriftsachen, die sich auf die Straftat beziehen, soweit sie nicht — bei länger währenden Ermittlungen — gemäß vorstehend 2 einzufügen sind,
- k) Schlußbericht.

VIII. Maßnahmen bei versuchtem Mord oder Selbstmord durch Anwendung von Gift.

Bei allen Vergiftungen ist so schnell wie möglich der Arzt herbeizurufen. Nachstehende Anweisungen sollen nur dazu dienen, vor seinem Eintreffen angewendet zu werden. Sollten leichtere Vergiftungserscheinungen bereits durch Anwendung der nachstehend angegebenen Mittel und Maßnahmen augenscheinlich behoben sein, so ist trotzdem auf ärztliche Nachbehandlung nicht zu verzichten, da die Wirkungen einiger Gifte (z. B. Phosphor) tückisch sind und nach anscheinender Besserung erst 2 bis 5 Tage später erneut und nachhaltiger zum Vorschein kommen können.

1. Arsenik.

- a) Anzeichen:
Leibschmerzen, heftiges Erbrechen, dünne, farblose Entleerung (reiswasserartig).
- b) Gegenmittel:
2 Eßlöffel voll gebrannter Magnesia in $\frac{1}{2}$ Liter lauwarmem Wasser, dann so lange lauwarmes Wasser, bis Erbrechen erfolgt. Tritt Erbrechen nicht ein, so bewirke man es durch Kitzeln im Halse oder andere bekannte Hausmittel. Auch Kalkwasser mit Milch und Eiweiß sind zu empfehlen. Darauf stündlich 1 Eßlöffel voll Eisenzucker (in der Apotheke unter diesem Namen verlangen).

2. Blausäure (Zyankali).

- a) Anzeichen:
Atem riecht nach bitteren Mandeln, Krämpfe, Schaum vor dem Mund.

- b) **Gegenmittel:**
Andauernde künstliche Atmung, Frottieren des Körpers mit Bürsten, viel warmes Wasser trinken, bis Erbrechen erfolgt.

3. Fleischvergiftung (Wurst-, Fisch-, Käsegift).

- a) **Anzeichen:**
Durchfall, Magenschmerzen, Erbrechen, Kopfschmerz, Sehstörungen, Herzschwäche, Schwindel.
- b) **Gegenmittel:**
2 Eßlöffel voll Rizinusöl, 1 Eßlöffel voll Karlsbader Salz in einem halben Liter lauwarmem Wasser, Erregung des Brechreizes durch Schlundkitzeln, später eine Tasse starken schwarzen Kaffee.

4. Karbolsäure.

- a) **Anzeichen:**
Verätzter Mund, Leibschmerzen, Erbrechen, Urin ist schwarzgrün.
- b) **Gegenmittel:**
1 Eßlöffel voll Schlemmkreide in einer Tasse Wasser angerührt, danach jede Stunde eine starke Messerspitze voll Glaubersalz in etwas Wasser.

5. Kohlendunst (Leuchtgas).

- a) **Anzeichen:**
Brennen der Haut, Schwindel, Bewußtlosigkeit, Angstgefühl, starkes Schlagen der Adern.
- b) **Gegenmittel:**
Sofort ins Freie, in frische Luft legen, künstliche Atmung einleiten, Reiben des Körpers mit Bürsten und kaltem Wasser, auf die Herzgrube Senfteig auflegen.

6. Morphium (Opium).

- a) **Anzeichen:**
Verengte Pupillen, Teilnahmslosigkeit oder Bewußtlosigkeit, Gleichgültigsein gegen Schmerzgefühl, langsamer Puls.
- b) **Gegenmittel:**
Viel lauwarmes Wasser geben, bis Erbrechen erfolgt, dann starken schwarzen Kaffee mit je einer Messerspitze voll Tannin auf jede Tasse, Frottieren mit Bürsten und kaltem Wasser.

7. Phosphor (Schwefelhölzchen).

- a) **Anzeichen:**
Magenschmerzen, Erbrechen, Durst, Erbrochenes und Atem riechen nach Phosphor und Knoblauch, Erbrochenes leuchtet im Dunkeln, Durchfall, Ohnmacht.
- b) **Gegenmittel:**
Zuerst 1 Eßlöffel voll Karlsbader Salz in einem halben Liter lauwarmen Wassers, bis Erbrechen erfolgt, Kitzeln des Schlundes, um eine schnellere Wirkung zu erzielen; darauf jede Viertelstunde 20 Tropfen reines, altes Terpentinöl in etwas Wasser, frische Luft und künstliche Atmung, falls Puls schwach; keinesfalls Milch, Öl (Terpentinöl abgesehen), Fett, Rizinusöl.

8. Pilze.

- a) **Anzeichen:**
Leibschmerzen, Durchfall, Erbrechen, Krämpfe, Speichelfluß, Erregtsein, langsamer Puls.
- b) **Gegenmittel:**
Brechmittel, z. B. lauwarmes Wasser, Kitzeln des Schlundes usw., dann Rizinusöl und später starken schwarzen Kaffee mit je einer Messerspitze voll Tannin auf jede Tasse.

17a

9. Säuren.

a) Anzeichen:

Verätzter Mund, Leibschmerzen, Würgen, Erbrechen, Blut im Erbrochenen und im Stuhl.

b) Gegenmittel:

Eßlöffelweise doppelkohlensaures Natron in Wasser gelöst, dann eßlöffelweise gebrannte Magnesia mit Wasser angerührt oder mit Milch, viel Milch, Eisstückchen.

10. Laugen.

a) Anzeichen:

Mund und Rachen sind angeätzt, schlüpfrig, Kolik, Durchfall, Leibschmerzen.

b) Gegenmittel:

Essigwasser, Zitronensaft in Wasser, Milch, Eisstückchen.

11. Strychnin.

a) Anzeichen:

Heftige Atmung, Blauwerden im Gesicht, Unruhe, Ameisenkriechen, Schlingbeschwerden, Zucken in Armen und Beinen, Steifheit der Glieder, Starrkrampf.

b) Gegenmittel:

Künstliche Atmung, frische Luft, viel warmes Wasser, bis Erbrechen erfolgt, später Arzneibehandlung.

12. Sublimat.

a) Anzeichen:

Verätzung der Mundschleimhaut, Erbrechen, Durchfall, Leibschmerzen, Herzschwäche.

b) Gegenmittel:

Brechmittel, viel Milch und Eiweißwasser.

IX. Geltungsbereich der DA.

Diese DA gilt für sämtliche Dienststellen der Protoktorats(kriminal)polizei.

Soweit sich Abweichungen als unumgänglich notwendig erweisen sollten, so sind dennoch die gegebenen Anordnungen und Richtlinien sinngemäß zur Anwendung zu bringen.

gez. Dr. Weinmann.

18

M U S T E R
für
Auslobung einer Belohnung
(auf rotem Papier)

Fett-
druck

RAUBMORD
in Winor bei Prag.
10.000 K Belohnung.

Fett-
druck

Am (kurzer allgemein
unterrichtender Sachverhalt, z. B.: Am 4. 6. 1941 wurde der 61jährige
landwirtschaftliche Arbeiter Otto LEHOVEC in seiner Wohnung
in Winor bei Prag, Bahnhofstraße 10, erschossen und beraubt auf-
gefunden. Vermutlicher Täter ist ein unbekannter Mann, der am Abend
des 3. 6. 1941 gesehen wurde, als er das Tathaus verließ).

Fett-
druck

(gegebenenfalls
Lichtbild!)

Personenbeschreibung des Täters: (z. B.:
Größe 1,60 bis 1,65 m; Alter 30 bis 35 Jahre;
Gestalt kräftig; besonderes Kennzeichen:
Hinkt rechts.

Bekleidung: Dunkler Anzug, heller Filz-
hut. Führte Rucksack mit sich.)

Normal-
druck

..... (Weitere Einzelheiten des Sachverhalts,
die das Interesse des Publikums wecken sollen, z. B.: Lehovec, der
Junggeselle war, lebte sehr zurückgezogen. Am 3. 6. 1941 kam er
allein gegen 20 Uhr von seiner Arbeitsstelle nach Hause. Bald darauf
wurde er von dem beschriebenen Mann aufgesucht. Vermißt werden
ein größerer Geldbetrag [Silbergeld], sowie eine silberne, dreikapselige
Uhr mit schmaler, silberner Kette. Die zur Tat benutzte Waffe war
vermutlich ein Trommelrevolver mit Bleimunition, Kal. 6 mm usw.)

18a

Normal-
druck

Besonderer Wert wird auf die Klärung folgender Fragen gelegt:
(z. B.:

Fett-
druck

1. Wer kennt eine Person, auf die die vorstehende Beschreibung zutrifft?
2. Wer hat diese Person am 3. 6. 1941 (Mordtage) abends oder auch früher oder später gesehen?
3. Wer hat die entwendete Uhr inzwischen im Besitz einer anderen Person gesehen?
4. usw.).

Normal-
druck

Die Belohnung ist ausschließlich für Personen aus der Bevölkerung bestimmt, die zur Ermittlung — Ergreifung — Herbeischaffung von Beweismitteln, die zur Überführung — Ermittlung — des Täters führen, mitwirken. Beamte, zu deren Berufspflichten die Verfolgung strafbarer Handlungen gehört, werden nicht beteiligt. Die Verteilung der Belohnungssumme erfolgt unter Ausschluß des Rechtsweges.

Fett-
druck

Mitteilungen, die auf Wunsch vertraulich behandelt werden, nehmen die Mordkommission, z. Zt. in Winor bei Prag, Rathaus, Fernruf:, die Staatsanwaltschaft in, Fernruf, die Deutsche Kriminalpolizei —, —, Fernruf, die Protektoratskriminalpolizei —, —, Fernruf, sowie jede andere Polizeidienststelle entgegen.

Prag, den 4. 6. 1941.

Protektoratskriminalpolizei

.....
(Unterschrift und Amtstitel.)

19

DA: Vermißte und unbekannte Tote

— im Einvernehmen mit dem Generalkommandanten der Uniformierten
Protektoratspolizei erlassen —.

A. Vermißte.

I. Allgemeines.

1. Grundsätzliches über die Zuständigkeit.

Die Bearbeitung von Vermißtensachen ist an sich eine wohlfahrtspolizeiliche Angelegenheit. Da aber mit dem Verschwinden von Personen nicht selten strafbare Handlungen verbunden sind, ist die Ermittlung vermißter Personen in das Aufgabengebiet der Kriminalpolizei gestellt worden. Die Dienststellen der Protektoratskriminalpolizei, Gemeindevollzugspolizei und Gendarmerie, die beiden letzteren soweit sie mit der Wahrnehmung kriminalpolizeilicher Aufgaben betraut sind, sind daher verpflichtet,

- a) Vermißtanzeigen von solchen Personen aufzunehmen, die sich in ihrem örtlichen Zuständigkeitsbereich zuletzt aufgehalten haben,
- b) grundsätzlich jede, auch nicht in ihrem örtlichen Zuständigkeitsbereich fallende derartige Anzeige entgegenzunehmen und
 - (1) die zuständige Dienststelle festzustellen,
 - (2) dieser die Anzeige mit dem Vorgang über eigene Feststellungen zu übermitteln.

2. Zuständigkeitsregelung zwischen der Deutschen Kriminalpolizei und der Protektoratskriminalpolizei in Böhmen und Mähren.

Handelt es sich um die Vermißtenmeldung eines Deutschen, Ausländers oder Protektoratsangehörigen bzw. ist die Vermißtenmeldung bei der Deutschen Kriminalpolizei oder den Protektorats(kriminal)polizeidienststellen erstattet worden, so ist wie folgt zu verfahren:

a) Bei deutschen Staatsangehörigen u. Ausländern.

Werden deutsche Staatsangehörige oder Ausländer bei einer

- (1) Dienststelle der Protektorats(kriminal)polizei als vermißt gemeldet, so ist diese verpflichtet, den Vorgang an die nächste Dienststelle der Deutschen Kriminalpolizei abzugeben, die den Fall dann behandelt,
- (2) Dienststelle der Deutschen Kriminalpolizei als vermißt gemeldet, so ist die zuständige Dienststelle der Protektoratskriminalpolizei zur Mitarbeit verpflichtet, wenn sie zu dieser durch die Deutsche Kriminalpolizei herangezogen worden ist.

b) Bei Protektoratsangehörigen.

Werden Protektoratsangehörige bei einer

- (1) Dienststelle der Protektorats(kriminal)polizei als vermißt gemeldet, so hat die Protektorats(kriminal)polizei die Bearbeitung zu übernehmen — die Deutsche Kriminalpolizei kann sich jedoch im Dienstaufsichtswege einschalten —,
- (2) Dienststelle der Deutschen Kriminalpolizei als vermißt gemeldet und der Vorgang wird an die Protektoratskriminalpolizei abgegeben, so ist nach vorstehend b) (1) vorzugehen.

3. Spezielle Zuständigkeitsfragen innerhalb der Protektoratskriminalpolizei.

Die Durchführung der einzelnen Maßnahmen obliegt den Dienststellen der Protektoratskriminalpolizei sowie der Gemeindevollzugspolizei und der Gendarmerie, die beiden letzteren soweit sie mit der Wahrnehmung kriminalpolizeilicher Aufgaben betraut sind, wobei die

19a

- a) KD Prag
als zentrale Nachrichtensammel- und Auswertungsstelle
— für das Protektorat Böhmen und Mähren —;
- b) KD Prag und Brünn als die
 - (1) Landesnachrichtensammel- und Auswertungsstellen
— für ihre Zuständigkeitsgebiete —,
 - (2) sachbearbeitenden Dienststellen — für ihre Ortspolizeibezirke —;
- c) KA und GK-meA- als die
 - (1) örtlichen Nachrichtensammel- und Auswertungsstellen
— für ihre Zuständigkeitsgebiete —,
 - (2) sachbearbeitenden Dienststellen
— für ihre jeweiligen Ortspolizeibezirke —;
- d) GK, Gemeindevollzugspolizei und Gendarmerie, die beiden letzteren soweit sie mit der Wahrnehmung kriminalpolizeilicher Aufgaben betraut sind, als die sachbearbeitenden Dienststellen
— für ihre jeweiligen Polizeibezirke —
tätig sind.

4. Bestimmungen und Richtlinien.

Bei der Bearbeitung von Vermißtensachen ist nach den Bestimmungen dieser DA zu verfahren. Darüber hinaus ist es in besonders gelagerten Fällen Pflicht der Sachbearbeiter, der Sachlage nach entsprechende Maßnahmen aus eigener Initiative zu treffen und eine schematische und bürokratische Bearbeitung des Vermißtenfalles unter allen Umständen zu vermeiden.

5. Verhalten der Kriminalorgane gegenüber Angehörigen von Vermißten.

Angehörige von vermißten Personen sind naturgemäß oft seelisch stark berührt. Die Kriminalorgane haben daher bei ihren Ermittlungen, Anfragen usw. in Vermißtensachen taktvoll, höflich, aber bestimmt zu verfahren.

6. Personenkreis.

- a) Als vermißt gelten
 - (1) Personen, bei denen die Annahme begründet ist, daß als Ursache des Verschwindens
 - (a) eine an ihnen begangene Straftat,
 - (b) ein Unfall,
 - (c) ein hilfloser Zustand,
 - (d) ein Selbstmordin Frage kommen;
 - (2) Personen, die sich ohne Erlaubnis und ohne Wissen ihres gesetzlichen Vertreters entfernt haben und deren Verbleib nicht bekannt ist (Minderjährige und entmündigte Volljährige);
 - (3) Personen, die
 - (a) nachweislich einen Selbstmord begangen haben,
 - (b) durch Unglücksfall umgekommen sind, deren Leiche aber nicht zu finden ist;
 - (4) flüchtige Fürsorgezöglinge;
 - (5) Kinder und Minderjährige, die
 - (a) offenbar ungewollt den Eltern oder Aufsichtspersonen entlaufen sind,
 - (b) sich vermutlich verirrt haben,
 - (c) nicht in der Lage sind, sich zu orientieren,und innerhalb 3 bis 5 Stunden bzw. vor Eintritt der Dunkelheit nicht wieder zurückgekehrt sind oder bei deren Verschwinden mit einem Unglück oder Verbrechen gerechnet werden kann.

- 20
- b) Nicht als vermißt gelten
- (1) flüchtige Rechtsbrecher,
 - (2) solche Personen, die sich aus zivilrechtlichen Gründen (z. B. wegen Entziehung der Unterhaltspflicht) verborgen halten,
- sofern nicht eine der unter vorstehend 6 a) (1) aufgeführten Voraussetzungen vorliegt oder eintritt.

II. Aufgaben bei Meldung eines Vermißtenfalles.

1. Aufgaben der sachbearbeitenden Dienststellen.

Die vorstehend aufgeführten Dienststellen haben bei als vermißt Gemeldeten

- a) zunächst zu prüfen, ob überhaupt ein Vermißtsein im Sinne der Bestimmungen — siehe vorstehend I 6 — vorliegt;
- b) lediglich einen kurzen Vorgang unter Angabe der
 - (1) genauen Personalien,
 - (2) ausführlichen Personenbeschreibung
 der als vermißt Gemeldeten zu fertigen, sofern Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, daß diese in kürzester Zeit zurückkehren oder aufgefunden werden;
- c) sofort eine Vermißtanzeige unter genauester Ausfüllung des Vordrucks — s. Anlage 1 — zu fertigen, sofern die Voraussetzungen für das Vermißtsein — siehe vorstehend I 6 — vorliegen;
- d) in einem besonderen Buch (Vermißtenmeldebuch) — siehe Anlage 2 — fortlaufend Eintragungen vorzunehmen, aus denen das Wesentlichste zu ersehen ist, und das Vermißtenbuch
 - (1) nach Dienstsluß beim Bereitschaftsdienst zu hinterlegen, damit es
 - (a) zu Vergleichszwecken beim
 - (aa) Auffinden unbekannter Toter,
 - (bb) Aufgreifen umherirrender Personen herangezogen,
 - (b) bei Aufnahme neuer Vermißtanzeigen außerhalb der Dienststunden entsprechend ergänzt werden kann;
 - (2) bei Dienstbeginn zur Vermißtenstelle zurückzuholen;
- e) Vergleiche mit den gemeldeten aufgefundenen Toten vorzunehmen (vorhandene Vorgänge und Meldeblatt der PKP durchsehen und vergleichen);
- f) 2 Notkarten für die Fahndungskartei — siehe Anlage 3 — zu fertigen — und der zuständigen KD zu übersenden, was im Vorgang zu vermerken ist;
- g) nach Aufnahme der Vermißtanzeige die örtliche Fahndung einzuleiten, und zwar durch
 - (1) Überprüfung und Durchsicht etwa zurückgelassener Sachen und der Wohnräume nach Spuren,
 - (2) Nachfragen bei
 - (a) Auskunftspersonen (Angehörige, Verwandte, Hausbewohner usw., Berufs- und Vereinskameraden, Freunde usw.),
 - (b) Krankenanstalten, Asylén u. ähnl.,
 - (c) Rentenauszahlungsstellen,
 - (d) Ernährungs- und Wirtschaftsämtern (-stellen),
 - (e) örtlichen Gefangenenanstalten,
 - (3) Notierungen bei der Meldebehörde des letzten Aufenthalts des vermißten Person,
 - (4) Bekanntgabe
 - (a) in der Presse durch die zuständige KD — gegebenenfalls mit Lichtbild nach Einholung der schriftlichen Einwilligung eines Angehörigen (Kosten dürfen der Behörde dadurch möglichst nicht entstehen) —,
 - (b) im Rundfunk, sofern die Annahme begründet erscheint, daß ein Verbrechen vorliegt — siehe DA: „Vorläufige Geschäftsordnung der PKP“ — St II-10-104-02 —, Abschn. II 11 u. 12 (Anlage 1 zum Meldeblatt 5/43) —,
- h) eine Veröffentlichung im Meldeblatt der PKP bei der KD Prag auf dem Dienstwege unter Vermerk im Vorgang oder Beifügung einer Zeitschrift zum Vorgang zu veranlassen, sofern die örtlichen Nachforschungen ergebnislos geblieben sind, und zwar ist

20a

- (1) diese unverzüglich zu veranlassen, sofern der begründete Verdacht eines Verbrechens oder Selbstmordes vorliegt,
 - (2) bei Minderjährigen grundsätzlich anzugeben, ob Abholung erfolgt oder was sonst geschehen soll,
 - (3) bei entmündigten Großjährigen und Minderjährigen die Angabe erforderlich, ob im Ermittlungsfalle die vermißte Person in polizeiliche Verwahrung zu nehmen ist — hierunter fallen auch solche Personen, die vor ihrem Verschwinden ernst zu nehmende Selbstmordabsichten geäußert haben —,
 - (4) diese erforderlichenfalls mit Lichtbild zu veranlassen, wobei zu beachten ist, daß diese nur dann erfolgen darf, wenn die Veröffentlichung des Lichtbildes von der beantragenden Behörde für unbedingt erforderlich erachtet wird;
- i) die zuständige KD umgehend zu benachrichtigen, wenn sich im Laufe der Ermittlungen Anhaltspunkte für das Vorliegen eines Verbrechens oder einer sonstigen strafbaren Handlung ergeben — auch wenn die Weiterbearbeitung durch die Mordkommission oder eine andere Dienststelle geschieht, ist die Angelegenheit im Einvernehmen mit dieser gleichzeitig weiter als Vermißtensache zu behandeln —;
 - j) nach Ablauf einer Frist von 8 Tagen — vom Tage der Anzeigerstattung an gerechnet — einen ausgefüllten Vordruck — siehe Anlage 4 — an die zuständige KD unter entsprechendem Vermerk im Vorgang oder Beifügung einer Zweitschrift zum Vorgang einzureichen (Vordruck — siehe Anlage 1 — bleibt bei der sachbearbeitenden Dienststelle);
 - k) sofern weitere Umstände bekannt werden, die für die von den KD durchzuführenden Maßnahmen von Bedeutung sind, diese durch eine Nachtragsmeldung auf Vordruck — siehe Anlage 5 — unter Vermerk im Vorgang oder Beifügung einer Zweitschrift zum Vorgang nachzumelden;
 - l) eine Ausschreibung im Fahndungsnachweis der PKP nach Ablauf einer Frist von 4 Wochen — vom Tage der Anzeigerstattung an gerechnet — mittels Vordruck — siehe Anlage 6 — bei der KD Prag auf dem Dienstwege zu veranlassen und hierüber einen Aktenvermerk zu machen — ein Antrag ist früher zu stellen, wenn es sich um Vermißtenmeldungen über Kinder, Geisteskranke, Geistesschwache, Taubstumme oder alte Leute handelt —;
 - m) falls die vermißten Personen nach Ablauf von 5 Jahren seit Erstattung der Anzeige noch nicht ermittelt worden sind, die Ermittlungsvorgänge nicht als erledigt zu betrachten, sondern unter Aufrechterhaltung der Notierungen zur „Vermißtensammlung“ zu nehmen, die vorgangsweise für je ein Jahr abecelich geordnet in mit entsprechenden Jahreszahlen versehenen Unterordnern, die jahrgangsweise in einen Stehordner aufzunehmen sind, zu führen ist.

2. Aufgaben der KD.

Die KD haben in Ausübung ihrer Funktion als KD gemäß vorstehend I 3 b

- a) durch ihre Vollzugsorgane die sachbearbeitenden Dienststellen zu unterstützen;
- b) die auf Vordruck — Anlage 4 und 5 — erstatteten Meldungen
 - (1) auf Vollständigkeit der Eintragungen zu überprüfen,
 - (2) an die KD Prag — gilt nur für die KD Brünn — zu senden;
- c) unter Verwendung des Vordrucks — Anlage 7 — je nach Lage des Falles einen Suchvermerk der für die vermißte Person zuständigen Strafregisterbehörde zu übersenden;
- d) sofern bestimmte Spuren nach dem übrigen Reichsgebiet oder Ausland weisen, um entsprechende Veröffentlichungen im DKPBl, DFB bzw. in der IKP — KD Brünn unter Vorlage der Entwürfe durch die KD Prag — bei der Deutschen Kriminalpolizei — KPLSt. Prag — zu ersuchen, welche das Weitere veranlassen wird; bei Mitveröffentlichung von Lichtbildern sind 2 Bilder beizufügen und die Gebühr von 15 RM für Veröffentlichung des Lichtbildes im DKPBl gleichzeitig der Deutschen Kriminalpolizei — KPLSt. Prag — zu überreichen;
- e) die zur Ausschreibung im Meldeblatt und Fahndungsnachweis der PKP übersandten Entwürfe und Anträge nach Überprüfung an die KD Prag — gilt nur für die KD Brünn — weiterzuleiten;
- f) die von den nachgeordneten Kriminaldienststellen gefertigten Notkarten
 - (1) in ihre FK einzureihen,
 - (2) das zweite Exemplar an die KD Prag — gilt nur für die KD Brünn — zu übersenden;

- g) Vermißtenvorgänge aus den KD-Bezirken, soweit sie bei ihnen zusätzlich entstanden und die Voraussetzungen zu vorstehend II 1 m) gegeben sind, wie dort aufgeführt zu behandeln und in einem besonderen Unterordner mit der Aufschrift „Vermissen vorgänge der sachbearbeitenden Dienststellen, Jahrgang“ zu sammeln und in den Stehordner einzureihen.

3. Aufgaben der KD Prag.

Die sachbearbeitende Dienststelle bei der KD Prag — II/1 — hat

- a) eine Kartei über Vermißte und unbekannte Tote zu führen, die
- (1) Karten enthält über alle aus dem Gebiet des Protektorates Böhmen und Mähren gemeldeten
 - (a) Vermißten auf Vordruck — Anlage 8 — (gelb),
 - (b) unbekanntem Toten auf Vordruck — Anlage 9 — (grün);
 - (2) zu ordnen ist nach dem Tage des
 - (a) Verschwindens der als vermißt gemeldeten Personen,
 - (b) Auffindens der unbekanntem Toten;
- b) eine Namenskartei (Index) anzulegen, die
- (1) Karten — siehe Anlage 10 — enthält, auf denen die
 - (a) Namen aller im Protektorat Böhmen und Mähren als vermißt gemeldeten und in die Kartei zu vorstehend a) eingeordneten Personen,
 - (b) Daten des Verschwindens der als vermißt gemeldeten Personen aufgeführt sein müssen;
 - (2) abecelich nach dem Namen der vermißten Personen zu ordnen ist;
- c) die eingehenden Vermißtenmeldungen — Anlagen 4 und 5 — mit dem in der Kartei über Vermißte und unbekannte Tote — siehe vorstehend a) — vorhandenen Material über Leichen unbekannter Personen zu vergleichen;
- d) die anzeigende Dienststelle sofort zu benachrichtigen, sofern sich auf Grund der Vergleichsarbeiten Übereinstimmungen ergeben;
- e) von der Vermißtenmeldung eine Karteikarte auf Vordruck — Anlage 8 — zu fertigen und in die Kartei über Vermißte und unbekannte Tote einzuordnen, wenn sich auf Grund der Prüfung zu vorstehend c) keine Übereinstimmungen ergeben;
- f) nach Ablauf von 6 Monaten im Nichterfolgssfall Nachfrage zu halten bei
- (1) den zuständigen Versicherungsanstalten, ob, seit wann und von welchem Ort die letzte Karte von der vermißten Person eingegangen oder die letzte Aufrechnung erfolgt ist,
 - (2) dem für den Geburtsort zuständigen Matrikenamt, ob seit dem Verschwinden irgendwelche Beurkundungen vorgenommen worden sind (z. B. Anforderungen von Abschriften der Geburtsurkunden usw.);
- g) Vermißtenvorgänge aus dem gesamten Gebiet des Protektorates Böhmen und Mähren soweit sie bei ihr zusätzlich entstanden und die Voraussetzungen zu vorstehend II 1 m) gegeben sind, wie dort aufgeführt zu behandeln und in einem besonderen Unterordner mit der Aufschrift „Vermissen vorgänge der KD Brünn, Jahrgang“ zu sammeln und in den Stehordner einzureihen — die Vorgänge aus dem KD-Bezirk Prag sind wie unter vorstehend 2 g) zu behandeln —.

III. Aufgaben bei Erledigung eines Vermißtenfalles.

Eine Vermißtenanzeige ist erst dann als erledigt anzusehen, wenn die vermißte Person tot oder lebendig ermittelt worden ist oder die vorstehend unter II 1 m) aufgeführten Zeiten im Nichterfolgssfall erfüllt sind. Eine gerichtliche Todeserklärung kann daher eine Einstellung der kriminalpolizeilichen Ermittlungstätigkeit nicht herbeiführen.

1. Aufgaben der sachbearbeitenden Dienststellen.

Die vorstehend aufgeführten Dienststellen haben bei Erledigung von Vermißtensachen

- a) die Angaben über angebliche Rückkehr von Vermißten nicht als Tatsache anzusehen, sondern grundsätzlich nachzuprüfen;

- 21a
- b) umgehend sämtliche eingeleiteten Fahndungsmaßnahmen zurückzunehmen und daher
 - (1) zu den abgegebenen Meldungen — Anlage 4 — Erledigungsmitteilungen auf Vordruck — Anlage 5 — an die zuständige KD zu geben,
 - (2) die Zurücknahme evtl. Ausschreibungen in der JKP, im DKPBl. und DFB. sowie im Meldeblatt und Fahndungsnachweis der PKP formlos auf dem Dienstwege über die KD Prag vorzunehmen;
 - c) die Erledigung im Vermisstenmeldebuch zu vermerken (durchstreichen);
 - d) zu prüfen, ob an den oder durch die vermißten Personen strafbare Handlungen begangen wurden, und erforderlichenfalls aus den Vorgängen Auszüge zu fertigen und an die sachlich zuständigen Dienststellen zu leiten;
 - e) wenn bei jugendlichen vermißt gewesenen Personen Fürsorgemaßnahmen wegen sittlicher Gefährdung oder Verwahrlosung angebracht erscheinen, die zuständigen Jugendämter zu verständigen;
 - f) wenn es sich um entlaufene Kinder handelt — auch wenn diese nicht als vermißt gemeldet gewesen sind —,
 - (1) die Abgabe an deren Eltern oder Aufsichtspersonen zu veranlassen,
 - (2) falls Eltern oder Aufsichtspersonen nicht unverzüglich zu ermitteln sind oder sie nicht verständigt oder die Kinder nicht in kürzester Zeit abgeholt werden können, diese Kinder den Sozialfürsorgeämtern zur weiteren Betreuung zu übergeben;
 - g) über sämtliche Maßnahmen Aktenvermerke zu machen oder Doppelstücke der Erledigungsmitteilungen zu den Vorgängen zu nehmen;
 - h) die erledigten Vermisstenvorgänge zu den KPA der betreffenden Personen abzuverfügen und nach 10 Jahren zu vernichten, sofern nicht weitere Vorgänge vorhanden sind.

2. Aufgaben der KD.

Die KD haben — gilt nur für die KD Brünn, für die KD Prag sinngemäß —

- a) die eingehenden Erledigungsmitteilungen — Anlage 5 — an die KD Prag weiterzuleiten;
- b) die Anträge zur Zurücknahme der Ausschreiben im DKPBl., DFB., in der IKP. sowie im Meldeblatt und Fahndungsnachweis der PKP formlos nach Überprüfung
 - (1) durch ihre FK zwecks Bereinigung derselben zu leiten,
 - (2) an die KD Prag weiterzusenden;
- c) die vorher durch Vordruck — Anlage 7 — benachrichtigte Strafregisterbehörde in Kenntnis zu setzen;
- d) erledigte und bei ihnen zusätzlich entstandene Vermisstenvorgänge zu den KPA der betreffenden Personen zu nehmen.

3. Aufgaben der KD Prag.

Die sachbearbeitende Dienststelle bei der KD Prag — II/1 — hat

- a) die eingehenden Erledigungsmitteilungen — Anlage 5 — zur Bereinigung der
 - (1) Kartei über Vermißte und unbekannte Tote,
 - (2) Namenskartei,
 - (3) Fahndungskarteizu verwerten,
- b) erledigte und bei ihr zusätzlich entstandene Vermisstenvorgänge zu den KPA der betreffenden Personen zu nehmen.

B. Unbekannte Tote.

I. Allgemeines.

1. Grundsätzliches über die Zuständigkeit.

Siehe hierzu die Abschnitte I und II der DA: „Bearbeitung von Todesermittlungssachen einschließlich der Selbstmorde und Selbstmordversuche durch die Protektorats(kriminal)polizei“, St 17-101-25, die bei der Bearbeitung von Vorgängen über unbekannte Tote unbedingt berücksichtigt werden müssen.

2. Zuständigkeitsabgrenzung zwischen der Deutschen Kriminalpolizei und der Protektoratskriminalpolizei.

- a) Die Zuständigkeit der Deutschen Kriminalpolizei ist gegeben,
 - (1) beim Auffinden einer unbekanntes Leiche in einem Gebäude, Raum oder eine Anlage, die den Zwecken der deutschen Wehrmacht oder einer Dienststelle des Reiches, der NSDAP oder einer ihrer Gliederungen dient,
 - (2) bei anderswo aufgefundenen Leichen, wenn
 - (a) irgendwelche Umstände darauf hindeuten, daß es sich um deutsche Staatsangehörige oder Ausländer handeln kann,
 - (b) auf Grund der Verletzungen des unbekanntes Toten angenommen werden kann, daß eine der die Zuständigkeit der Deutschen Kriminalpolizei begründenden Verordnungen (z. B. Gewaltverbrecherverordnung) anzuwenden wäre.
- b) In allen übrigen Fällen ist die Zuständigkeit der Protektorats(kriminal)polizei gegeben; die Deutsche Kriminalpolizei kann sich jedoch jederzeit im Wege der Dienstaufsicht einschalten.

II. Bearbeitung von Vorgängen über unbekannte Tote.

1. Aufgaben der sachbearbeitenden Dienststellen.

Die vorstehend näher aufgeführten Dienststellen haben sofort auf dem Dienstwege

- a) die zuständige KD fernmündlich zu benachrichtigen;
- b) die Richtlinien über das Vorgehen am Tatort soweit erforderlich zu beachten — siehe hierzu die DA: „Bearbeitung von Kapitalverbrechen“, St 17-101-02(2), „Bearbeitung von Todesermittlungssachen einschließlich der Selbstmorde und Selbstmordversuche durch die Protektorats(kriminal)polizei“, St 17-101-25, und „Sicherung und Auswertung von Tatortsspuren und anderen Beweisstücken“, St 15-100-30 —;
- c) eine genaue Besichtigung der Leiche und der Bekleidung vorzunehmen in bezug auf Kennzeichen, Papiere oder andere Schriftstücke und Gegenstände, die geeignet sind,
 - (1) über die Person Aufschluß zu geben,
 - (2) das Wiedererkennen zu fördern;
- d) eine ausführliche Personenbeschreibung zu fertigen und brauchbare Fingerabdrücke unter Verwendung eines Fingerabdruckblattes in zweifacher Ausfertigung zu nehmen — siehe auch DA: „Sicherung und Auswertung von Tatortsspuren und anderen Beweisstücken“, St 15-100-30, hinsichtlich der Fingerabdrucknahmetechnik bei Leichen —;
- e) kenntliche Lichtbilder anzufertigen, sofern die Leiche noch gut erhalten ist (Kopf von vorn und von der Seite, evtl. Leichentoilette) — siehe auch die unter vorstehend d) angegebene DA —;
- f) 3 Kleiderkarten auf Vordruck — Anlage 11 — anzulegen, wovon
 - (1) eine zum Vorgang zu nehmen ist und
 - (2) die übrigen beiden an die zuständige KD zu senden sind;
- g) eine Niederschrift auf Vordruck — Anlage 12 — anzufertigen und zum Vorgang zu nehmen, wobei
 - (1) die Kleidung nach Farbe, Stoff, Machart usw. eingehend zu beschreiben ist,
 - (2) die bei der Leiche gefundenen Gegenstände so zu kennzeichnen sind, daß ihr Wiedererkennen ohne besondere Inaugenscheinnahme möglich ist — gegebenenfalls sind Lichtbilder vom Erkennungsdienst anzufertigen —,
 - (3) auch alle übrigen Fragen des Vordrucks genau zu beantworten sind;
- h) das Auffinden jedes unbekanntes Toten unter Benutzung des Vordrucks — Anlage 4 — der zuständigen KD beschleunigt zu melden unter Beifügung
 - (1) der beiden Kleiderkarten — siehe vorstehend f) —,
 - (2) der Fingerabdruckblätter — siehe vorstehend d) —,
 - (3) der Lichtbilder — siehe vorstehend e) —,
 - (4) eines ausführlichen Berichtes über die getroffenen Maßnahmen;
- i) die zuständige Staatsanwaltschaft in Kenntnis zu setzen;
- j) örtliche Ermittlungen zur Identifizierung der unbekanntes Leiche durchzuführen — evtl. Ausstellen der Kleidungsstücke, Beiziehung mehrerer Zeugen, die den Toten bei Lebzeiten gekannt haben könnten —;

- 22a
- k) Anträge zur Aufnahme im Meldeblatt der PKP an die KD Prag — in Mähren über die KD Brünn — zu stellen;
 - l) sofern bestimmte Spuren nach dem übrigen Reichsgebiet weisen oder wenn es sich um die Leiche eines Ausländers handeln kann, um entsprechende Veröffentlichungen im DKPBl., DFB. bzw. in der IKP — KD Brünn unter Vorlage der Entwürfe durch die KD Prag — bei der Deutschen Kriminalpolizei — KPLSt. Prag — zu ersuchen, welche das Weitere veranlassen wird. Bei Mitveröffentlichung von Lichtbildern sind 2 Bilder beizufügen und die Gebühr von 15 RM für Veröffentlichung des Lichtbildes im DKPBl. gleichzeitig der Deutschen Kriminalpolizei — KPLSt. Prag — zu überreichen;
 - m) die Wiedergabe eines Lichtbildes nur dann zu beantragen, wenn ein Wiedererkennen der Person nach dem Bilde der Leiche möglich ist;
 - n) die kostenlose Veröffentlichung einer Mitteilung in der Presse unter Angabe aller sachdienlichen Umstände zu veranlassen, sofern dies für erforderlich gehalten wird — siehe DA: „Vorläufige Geschäftsordnung der PKP“ — St II-10-104-02 —, Abschnitt II 11 und 12 (Anlage 1 zum MBl. 5/43) —;
 - o) die im DKPBl., Meldeblatt der KPLSt. Prag und Meldeblatt der PKP veröffentlichten Ausschreiben über das Auffinden unbekannter Toter dahingehend zu überprüfen, ob Zusammenhänge mit Vermißten ihres Bezirks bestehen oder zu vermuten sind, und bejahendenfalls die ausschreibende Behörde über die für sie zuständige KD zu benachrichtigen;
 - p) die zuständige KD sofort zu benachrichtigen, wenn
 - (1) Anzeichen vorhanden sind, daß fremdes Verschulden (insbesondere Verbrechen) vorliegt,
 - (2) sie nicht in der Lage sind, alle Maßnahmen selbst zu treffen, und die Entscheidung von speziell geschulten Kriminalorganen zu beantragen;
 - r) eine Bestattung, Verbrennung oder Überweisung der Leichen Unbekannter an ärztliche Institute nur im Einvernehmen mit der zuständigen KD zu verfügen und bei etwa erforderlicher werdender Verzögerung der Bestattung usw. die notwendigen gesundheitspolizeilichen Maßnahmen zu treffen — siehe auch DA: „Bearbeitung von Todesermittlungssachen einschließlich der Selbstmorde und Selbstmordversuche durch die Protektorats(kriminal-)polizei“, St 17-101-25 —;
 - s) Nachlaßsachen unbekannter Toter bei den Dienststellen aufzubewahren und als Fundsachen zu behandeln;
 - t) über das Veranlaßte Aktenvermerke zu machen oder Zweitschriften der Vordrucke oder Berichte zum Vorgang zu nehmen;
 - u) die entstandenen Vorgänge, sofern der unbekannt Tote im Laufe einer angemessenen Frist nicht identifiziert werden konnte, 20 Jahre der Zeitfolge nach geordnet in einem Stehordner aufzubewahren und alsdann zu vernichten.

2. Aufgaben der KD.

Die KD haben

- a) die sachbearbeitenden Dienststellen bei den Ermittlungen zu unterstützen und in geeigneten Fällen die Bearbeitung durch Entscheidung von eigenen Organen selbst zu übernehmen;
- b) die eingehenden Meldungen — Anlage 4 —
 - (1) auf ihre Vollständigkeit und hinsichtlich der Richtigkeit der beigefügten Anlagen (Kleiderkarten, Fingerabdruckblätter, Lichtbilder, Berichte) zu prüfen,
 - (2) beim Vorliegen besonderer Merkmale der unbekannt Toten in der Merkmalskartei nachzuschlagen,
 - (3) unverzüglich mit allen Anlagen an die KD Prag — gilt nur für die KD Brünn — zu übersenden;
- c) Nachtragsmitteilungen — Anlage 5 — umgehend an die KD Prag — gilt nur für die KD Brünn — zu leiten;
- d) im übrigen sinngemäß zu vorstehend unter A II 2 zu verfahren.

3. Aufgaben der KD Prag.

Die sachbearbeitende Dienststelle bei der KD Prag — II/1 — hat

- a) eingehende Meldungen — Anlage 4 und 5 —
 - (1) an Hand der in der Kartei über Vermißte und unbekannt Tote einliegenden Karteikarten über vermißte Personen — siehe vorstehend unter A II 3a) (1) — zu überprüfen und die ausschreibende Dienststelle gegebenenfalls zu benachrichtigen,

- 23
- (2) im Falle des negativen Ergebnisses der Überprüfung zu vorstehend (1) auf Karteikarten [Vordruck — Anlage 9 — (grün)] zu übertragen und diese nach dem Datum des Auffindens des unbekanntem Toten — siehe vorstehend unter A II 3 a) (2) (b) — in die Kartei über Vermißte und unbekanntem Tote einzuordnen,
 - (3) fallweise an das RKPA — Reichszentrale für Vermißte und unbekanntem Tote — über die Deutsche Kriminalpolizei — KPLSt. Prag — zu senden;
- b) von den eingehenden Kleiderkarten
- (1) ein Stück an die Karteikarte Vordruck — Anlage 9 — anzuheften,
 - (2) die Zweitausfertigung, falls ein besonderer Vorgang entsteht (wie z. B. unter vorstehend a) (3) zu diesem zu nehmen, sonst gesondert aufzubewahren;
- c) von den eingehenden Fingerabdruckblättern
- (1) ein Stück in der Zehnfingerabdrucksammlung zu vergleichen und in die Zehnfingerabdrucksammlung einzuordnen,
 - (2) das zweite Stück mit einem Vermerk über das Prüfungsergebnis beim Vorgang zu belassen und erforderlichenfalls dieses wie unter vorstehend a) (3) zu versenden;
- d) die Ausschreibenanträge für das DKPBl. und für die IKP an das RKPA über die Deutsche Kriminalpolizei — KPLSt. Prag — weiterzuleiten;
- e) im übrigen sinngemäß wie vorstehend A II 3 zu verfahren.

III. Aufgaben bei Erledigung von Vorgängen über unbekanntem Tote.

Sind unbekanntem Tote einwandfrei identifiziert worden, so

1. ist hinsichtlich der Zurücknahme der eingeleiteten Fahndungsmaßnahmen, Ausschreibungen usw. und der Bereinigung der Karteien sinngemäß wie zu vorstehend unter A III zu verfahren;
2. ist die Ermittlung und Benachrichtigung von Angehörigen des Toten zu veranlassen;
3. sind die entstandenen Vorgänge
 - a) soweit erforderlich, an die Strafverfolgungsbehörden zu übersenden,
 - b) zu den KPA zu nehmen.

C. Verfahren zur Personfeststellung hilflos aufgefunder, unbekannter Personen.

Die Maßnahmen sind entsprechend — sinngemäß — vorstehend A und B durchzuführen. Handelt es sich um geisteskranken, taubstumme oder geistesschwache Personen, so sind in erster Linie Nachfragen in Heil- und Pflegeanstalten sowie Krankenhäusern zu halten, weil die aufgefundern Personen möglicherweise aus ihren Unterbringungsstätten entwichen sind — evtl. Veröffentlichung mit Lichtbild im Meldeblatt der PKP, erforderlichenfalls im DKBl. bzw. in der IKP —.

D. Geltungsbereich der DA.

Diese DA gilt für sämtliche Dienststellen der Protektorats(kriminal)polizei.

In Vertretung:

gez. S o w a.

(Dienststelle)

, am

194

Anzeige über eine vermißte Person

D am zu
geborene
(Ort, Straße) wohnhaft,

erstattet nachstehende Anzeige:

1. **Familienname** (bei Frauen auch Geburtsname) de **Vermißen:**

Vornamen (Rufname unterstreichen):

Stand und Gewerbe*):

Geboren am zu **Bezirk** **Staat**

Glaubensbekenntnis (auch frühere): **Familienstand:** ledig — verheiratet — verwitwet —
geschieden.

Letzter Aufenthalt (Wohnung):

Vor- und Familienname des Vaters:

Vor- und Familienname der Mutter:
(bei Jugendlichen)

In welchem Verhältnis steht Vermißen zum Anzeigenden:

Strafzeichen des Vermißen:

2. Tag und Stunde des Verschwindens. Wann, wo, von wem zuletzt gesehen?

3. Mutmaßliche Gründe des Verschwindens:

Familienzwistigkeiten (Mißhandlungen durch Ehegatten, Eltern usw.)?

Hang zu liederlichem Lebenswandel, Trunksucht, Quartalstrinker?

Eheliche Untreue, unsittlicher Lebenswandel, Aufenthalt bei sogen. Verhältnis, Vergnügungsreise mit solchem?

Gewerbsunzucht, frühzeitige Entwicklung bei Mädchen?

Furcht vor Strafe — Gericht, Schule, Elternhaus — schwebt irgend ein Verfahren gegen d. Vermißen? (u. a. auch z. B. wegen Entziehung der Unterhaltspflicht)? Aktenzeichen?

Furcht vor Schande, z. B. außereheliche Schwangerschaft?

*) Genaue Angabe der Berufsart. Bei Jugendlichen genügt nicht die Angabe „Lehrling“, sondern es muß auch die Berufsart ersichtlich sein; z. B. Schächterlehrling, Bäckerlehrling, Putzmacherin, kaufmännischer Lehrling (Hut-, Papier-, Konfektionsbranche).

24a

Selbstmord? (Geisteskrankheit, unheilbare Krankheit, Verfolgungs-, Verarmungswahnsinn, Schwermut, Liebesgram, Lebensüberdruß, Arbeitslosigkeit, Erwerbsunfähigkeit, Vermögensverluste, Ruin?) Hat Vermißte..... Selbstmordabsichten geäußert, wann, wo, zu wem?

Unglücksfall? (Gebrechlichkeit, jugendliches Alter, Krankheit, Blödsinn?)

Verbrechen? (Entführung, Verborgenhaltendes oder sonstiges Verbrechen wider Sittlichkeit, persönliche Freiheit oder Leben?)

Hat Vermißte..... vermutlich größere Geldsumme bei sich?

Hat ^{er}/_{sie} Miets-, Beköstigungsschulden oder dgl. hinterlassen? Bei wem?

Hat ^{er}/_{sie} die Absicht, auszuwandern, eine größere Reise zu unternehmen geäußert und zu wem?

Hat ^{er}/_{sie} Vorbereitungen und welcher Art hierzu getroffen? (Paß, Fahrkarten, Pläne, Karten, Reisegebrauchsgegenstände beschafft, Auskünfte in Reisebüros, Bahnhöfen eingeholt?)

4. War Vermißte..... schon früher einmal oder öfter verschwunden, wann, wie lange, aus welchem Grunde?

Wo hatte ^{er}/_{sie} sich damals aufgehalten?

5. Vermögens-, Erwerbs-, Arbeits- und sonstige bemerkenswerte persönliche Verhältnisse de..... Vermißten?

Letzte Arbeitsstellen?

Welcher Versicherungsanstalt gehörte ^{er}/_{sie} an? Wo letzte Karte ausgestellt?

6. Angehörige hier und außerhalb mit genauer Wohnungsangabe?

Anhang Verkehr (insbesondere weiblicher), in Lokalen aller Art, mit befreundeten Berufs- oder Vereinsgenossen?

Wer kann sonst über ^{ihn}/_{sie} Auskunft geben?

Lebensgewohnheiten, absonderliche Eigenschaften de..... Vermißten?

7. Lichtbild de..... Vermißten (beigefügt, in Aussicht gestellt, nicht vorhanden?)

Wird Abbildung und Veröffentlichung in den amtlichen Blättern, in der Presse gewünscht?

Wer trägt die Kosten für Veröffentlichung des Bildes?

8. Ist bereits anderweitig Anzeige erstattet und wo?
 Ist Nachfrage gehalten in Gasthäusern, Krankenhäusern usw.?
 Mit welchem Erfolg?

9. Wird bei Aufenthaltsermittlung Nachricht gewünscht? An wen?
 Wird soweit es gesetzlich zulässig ist,
 a) zwangsweise Zurückführung,
 b) schonendes Anhalten und Zuführung (zu wem?),
 c) telegraphische Benachrichtigung (wessen?) zwecks Abholung (durch wen?) gewünscht?
 d) Wer trägt die Kosten der Zuführung?

Ich verpflichte mich, von der Rückkehr d..... Vermißten, sowie allen mir über d.....en Verbleib zugehenden Nachrichten umgehend Anzeige zu erstatten.

Mir ist bekanntgegeben worden, daß mir durch die Unterlassung einer Nachtragsanzeige über die Rückkehr oder das Wiederauffinden d..... Vermißten oder über das Bekanntwerden seines ihres Aufenthaltsortes die Pflicht erwächst, die durch die weiteren Fahndungen entstandenen Kosten zu tragen.

v. g. u. geschlossen:

Personenbeschreibung:

(Die zutreffenden Angaben sind zu unterstreichen!)

Scheinbares Alter:

Größe: (in cm).....

Gestalt: (stark, untersetzt, schlank, schwächlich, Buckel, breitschultrig, rechte oder linke Schulter höher).

Kopfform: (Kreisel-, Rauten-, Pyramidenform, doppelt eingebogen unsymmetrisch, viereckig, oval, rechteckig, hohe Form, breite Form).

Kopfhaar: Farbe (hell-, mittel-, dunkelblond, braun, schwarz, rot, grau, graugemischt, weiß).
 Wuchs (dicht, dünn, glatt, wellig, gelockt, kraus, struppig).
 Form (lang, kurz, Scheitel rechts, links, in der Mitte, ungescheitelt, hintenübergekämmt, büstenförmig hochstehend).
 Besonderheiten (sehr dicht, sehr dünn, struppig, völlige Kahlheit, Stirnglatze, Wirbelglatze, durchgehende Glatze, Perücke, Haarbüschel von verschiedener Farbe, auffällige Haarkrankheit. — Bubikopf, Herrenschneit, Pagenkopf, Haarschopf, Tituskopf, Flapperkopf, Rolle).

Bart: Farbe (hell-, mittel-, dunkelblond, braun, schwarz, rot, grau, graugemischt, weiß).
 Form und Fülle (glatt, rasiert, Milchbart, lang- oder kurzgeschnittener Schnurrbart, spitzer oder unbeschnittener Vollbart, Backenbart mit ausrasiertem Kinn, Kinnbart, Ohrbärtchen, Fliege, Krausbart mit rasierter Oberlippe).

Gesicht: Farbe (auffallend bleich, gebräunt, gelb, rot, sommersprossig, picklig, Pockennarben).
 Form und Fülle (schräg nach oben, unten, waagrecht, bogenförmig, geradlinig, wellenförmig, zusammengewachsen, schief nach einwärts oder auswärts, buschig, spärlich).
 Besonderheiten (verschiedenfarbig, Glotztaugen, tieflegend, schielend, herabhängendes Oberlid, Tränensäcke, rechtes, linkes Auge fehlend, blind, Glasauge, nervöses Zwickern, Brille, Kneifer, Einglas [links oder rechts], kurzsichtig, weitsichtig).

Stirn: (sehr hoch, sehr niedrig, zurückweichend, senkrecht, vorspringend).

Augen: Farbe (blau, grau, gelb, hellbraun, dunkelbraun, schwarzbraun).
 Besonderheiten (verschiedenfarbig, Glotztaugen, tieflegend, schielend, herabhängendes Oberlid, Tränensäcke, rechtes, linkes Auge fehlend, blind, Glasauge, nervöses Zwickern, Brille, Kneifer, Einglas [links oder rechts], kurzsichtig, weitsichtig).

Augenbrauen: Farbe (wenn vom Kopfhaar abweichend, gefärbt).
 Form und Fülle (schräg nach oben, unten, waagrecht, bogenförmig, geradlinig, wellenförmig, zusammengewachsen, schief nach einwärts oder auswärts, buschig, spärlich).

Nase: Rücken (eingebogen, geradlinig, ausgebogen, winklig gebogen, wellig).
 Besonderheiten (Vorsprung, sehr groß, sehr klein, sehr dick, sehr spitz, aufgestülpt, schief [nach rechts oder links], stark sichtbare oder verdeckte Nasenscheidewand, Adlernase, Trinkernase).

25a

- Ohren:** (sehr groß, sehr klein, sehr schmal, dreieckig, viereckig, rund, oval, abstehend).
Besonderheiten des Ohrläppchens (zwickelförmig, rechtwinklig, bogenförmig, ganz angewachsen, durchlocht, fehlend).
- Mund:** (sehr klein, sehr groß, breite, schmale, sehr wulstige Lippen, stark vorstehende Ober-, Unterlippe, schiefer Mund, Hasenscharte).
- Zähne:** (auffallend weiß, gelb, schwärzlich, vollständig, lückenhaft, auffallend groß oder klein, schräg gestellt, vorstehende Schneidezähne, Füllungen, Kronen, künstliches Gebiß).
- Kinn:** (stark zurückweichend oder vorspringend, senkrecht, spitz, breit, Doppelkinn, gespaltenes Kinn, Grübchen).
- Arme:** (sehr lang, sehr kurz, sehr behaart, Fehlen des rechten oder linken Armes, Steifheit, Verkrüppelung).
- Hände:** (sehr groß, sehr klein, sehr behaart, gepflegt, abgearbeitet, Fehlen der rechten oder linken Hand, Steifheit, Verkrüppelung oder Fehlen einzelner [welcher?] Finger).
- Beine:** (sehr lang, sehr kurz, Fehlen des linken oder rechten Beines, X- oder O-Beine, Verkrüppelungen).
- Füße:** (sehr groß, sehr klein, auffällige Plattfüße, Fehlen des linken oder rechten Fußes, einzelner [welcher?] Zehen, Verkrüppelung).

Gang und Haltung des Vermißten (wenn besonders auffallend):

Sprache des Vermißten: (Mundart, fremde Sprache, stotternd, lispelnd, auffallend tiefe oder hohe Stimme, stumm)

Tätowierungen: (Was stellen sie dar?)
(Die Glieder, an denen sich solche befinden, besonders aufführen; beschreiben nach Lage, Länge, Breite, Farbe und dem dargestellten Bilde.)

Weitere besondere Kennzeichen: (Form und Lage genau angeben!)
(Warzen, Narben, Leberflecke, Muttermale, sichtbare Krankheiten und andere ins Auge fallende Einzelheiten.)

Bekleidung: (Nähere Angaben über Form, Stoffart und Farbe).
(männliche)

(weibliche)

Kopfbedeckung:	Kopfbedeckung:
Überzieher:	Mantel:
Rock:	Jackett:
Jackett:	Jackenkleid:
Weste:	Kleid:
Oberbeinkleid:	Rock:
Unterbeinkleid:	Bluse:
Wäsche:	Unterrock:
Wäschezeichen:	Unterwäsche:
Kragen:	Wäschezeichen:
Krawatte:	Strümpfe:
Strümpfe:	Strumpfbänder:
Stiefel oder sonstige Fußbekleidung:	Schuhe oder sonstige Fußbekleidung:
Firmenbezeichnung in den Kleidern:	Firmenbezeichnung in den Kleidern:
Ist Kleidung neu, abgetragen usw.?	Ist Kleidung neu, abgetragen usw.?

Mitgeführte Schmucksachen und Gebrauchsgegenstände:

Bemerkungen:

Aufgenommen am:
durch:

26

Lfd. Nr.	Tgb. Nr.	Name und Vorname	Geburts-		Vermißt seit
			datum	ort	

Meldung erfolgt		Schon vorher vermißt gewesen?		Bemerkungen
durch	Wohnort, Straße	wann	Vorgang	

24
27

194.....

Name:

Vorname:

Beruf:

(am:

geb. (in:

(Bezirk:

zur Festnahme

zur Ermittlung

wegen:

Meldebl. Nr.

Fernschr. Nr.

Pol. Funk Nr.

K Nr.

28

....., am 194.....

Tgb.-Nr.
Urschriftlich
an die **Protectoratskriminalpolizei**
— **Kriminaldirektion Brünn** —
in,
Die Entsendung von Beamten
zur Aufklärung wird — nicht —
beantragt.
(Name)

Tgb.-Nr.
Urschriftlich
an die **Protectoratskriminalpolizei**
— **Kriminaldirektion Prag** —
(Nachrichtensammelstelle für Ver-
mißte und unbekannte Tote)
in Prag
weitergesandt.
....., am 19.....
(Name)

Tgb.-Nr.
Urschriftlich
an das **Reichskriminalpolizeiamt**
(Reichszentrale für Vermißte und
unbekannte Tote) in Berlin C 2
durch die DKPl. — KPLSt. Prag —
weitergesandt. Die Nachricht ist mit
dem hiesigen Kartenmaterial ohne
Erfolg verglichen. Karte ist an-
gelegt.
....., am 19.....
(Name)

Nachricht

a) über eine vermißte ^{männliche} Person b) über eine aufgefundene Leiche ^{männlichen} Geschlechts
_{weibliche} _{weiblichen}
Das Nichtzutreffende ist zu durchstreichen!

Kurzer Tatbestand:

zu a) Vermißt in seit dem
(Ort, Bezirk) (Tag, Monat, Jahr)
Vor- und Zuname (bei Frauen auch Geburtsname)
Beruf:*) Geb. am zu Bezirk
Glaubensbekenntnis (auch frühere): Ledig - Verheiratet - Verwitwet - Geschieden.
Letzter Aufenthalt: Mutmaßlicher Grund des Verschwindens:
Name der Eltern oder Angehörigen:
bzw. des Ehegatten
zu b) Aufgefunden in am Uhr
Vermutliche Todesursache:
Vorgefundene Verletzungen:
Vermutlicher Eintritt des Todes:
Anscheinendes Alter: Welchem Beruf vermutlich angehörend:
Bemerkung: Photographiert? Daktyloskopiert?

Personenbeschreibung:

(Die zutreffenden Angaben sind zu unterstreichen!)

Scheinbares Alter:
Größe: (in cm)
Gestalt: (stark, unersetzt, schlank, schwächlich, Buckel, breitschultrig, rechte, linke Schulter höher).
Kopfform: (Kreisel-, Rauten-, Pyramidenform, doppelt eingebogen unsymmetrisch, viereckig, oval, rechteckig, hohe Form, breite Form).
Kopfhaar: Farbe (hell-, mittel-, dunkelblond, braun, schwarz, rot, grau, graugemischt, weiß).
Wuchs (dicht, dünn, glatt, wellig, gelockt, kraus, struppig).
Form (lang, kurz, Scheitel rechts, links, in der Mitte, ungescheitelt, hintenübergekämmt, büstenförmig hochstehend).
Besonderheiten (sehr dicht, sehr dünn, struppig, völlige Kahlheit, Stirnglatze, Wirbelglatze, durchgehende Glatze, Perücke, Haarbüschel, von verschiedener Farbe, auffällige Haarkrankheit. — Bubikopf, Herrenschmitt, Pagenkopf, Haarschopf, Tituskopf, Flapperkopf, Rolle).
Bart: Farbe (hell-, mittel-, dunkelblond, braun, schwarz, rot, grau, graugemischt, weiß).
Form und Fülle (glatt rasiert, Milchbart, langer oder kurzgeschnittener Schnurrbart, spitzer oder unbeschnittener Vollbart, Backenbart mit ausrasiertem Kinn, Kinnbart, Ohrbärtchen, Fliege, Krausbart mit rasierter Oberlippe).
Gesicht: Farbe (auffallend bleich, gebräunt, gelb, rot, sommersprossig, picklig, Pockennarben).
Form (rund, oval, eckig vorstehende Backenknochen, ungleiches, schiefes Gesicht).
Fülle (sehr voll, eingefallen, Wangengrübchen, auffallende Falten [wo?]).

*) Genaue Angabe der Berufsart. Bei Jugendlichen genügt nicht die Angabe „Lehrling“, sondern es muß auch die Berufsart ersichtlich sein: z. B. Schlächterlehrling, Bäckerlehrling, Putzmacherin, kaufmännischer Lehrling (Hut-, Papier-, Konfektionsbranche).

Heftrand

28a

- Stirn:** (sehr hoch, sehr niedrig, zurückweichend, senkrecht, vorspringend).
- Augen:** Farbe (blau, grau, gelb, hellbraun, dunkelbraun, schwarzbraun).
Besonderheiten (verschiedenfarbig, Glotzaugen, tieflegend, schielend, herabhängendes Oberlid Tränensäcke, rechtes, linkes Auge fehlend, blind, Glasauge, nervöses Zwinkern, Brille, Kneifer Einglas [links oder rechts], kurzsichtig, weitsichtig).
- Augenbrauen:** Farbe (wenn vom Kopfhaar abweichend, gefärbt).
Form und Fülle (schräg nach oben, unten, waagrecht, bogenförmig, geradlinig, wellenförmig, zusammengewachsen, schief nach einwärts oder auswärts, buschig, spärlich).
- Nase:** Rücken (eingebogen, geradlinig, ausgebogen, winklig gebogen, wellig).
Besonderheiten (Vorsprung, sehr groß, sehr klein, sehr dick, sehr spitz, aufgestülpt, schief [nach rechts oder links], stark sichtbare oder verdeckte Nasenscheidewand, Adlernase, Trinkernase).
- Ohren:** (sehr groß, sehr klein, sehr schmal, dreieckig, viereckig, rund, oval abstehend).
Besonderheiten des Ohrläppchens (zwickelförmig, rechtwinklig, bogenförmig, ganz angewachsen, durchlocht, fehlend).
- Mund:** (sehr klein, sehr groß, breite, schmale, sehr wulstige Lippen, stark vorstehende Ober-, Unterlippe, schiefer Mund, Hasenscharte).
- Zähne:** (auffallend weiß, gelb, schwärzlich, vollständig, lückenhaft, auffallend groß oder klein, schräg gestellt, vorstehende Schneidezähne, Füllungen, Kronen, künstliches Gebiß).
- Kinn:** (stark zurückweichend oder vorspringend, senkrecht, spitz, breit, Doppelkinn, gespaltenes Kinn, Grübchen).
- Arme:** (sehr lang, sehr kurz, sehr behaart, Fehlen des rechten oder linken Armes, Steifheit, Verkrüppelung).
- Hände:** (sehr groß, sehr klein, sehr behaart, gepflegt, abgearbeitet, Fehlen der rechten oder linken Hand, Steifheit, Verkrüppelung oder Fehlen einzelner [welcher?] Finger).
- Beine:** (sehr lang, sehr kurz, Fehlen des linken oder rechten Beines, X- oder O-Beine, Verkrüppelungen).
- Füße:** (sehr groß, sehr klein, auffällige Plattfüße, Fehlen des linken oder rechten Fußes einzelner [welcher?] Zehen, Verkrüppelung).

Gang und Haltung des Vermißten (wenn besonders auffallend):

Sprache des Vermißten: (Mundart, fremde Sprache, stotternd, lispelnd, auffallend tiefe oder hohe Stimme, stumm).

Tätowierungen: (Was stellen sie dar?)
(Die Glieder, an denen sich solche befinden, besonders aufführen; beschreiben nach Lage, Länge, Breite, Farbe und dem dargestellten Bilde.)

Weitere besondere Kennzeichen: (Form und Lage genau angeben!)
(Warzen, Narben, Leberflecke, Muttermale, sichtbare Krankheiten und andere ins Auge fallende Einzelheiten.)

Bekleidung: (Nähere Angaben über Form, Stoffart und Farbe).

(männliche)	(weibliche)
Kopfbedeckung:	Kopfbedeckung:
Überzieher:	Mantel:
Rock:	Jackett:
Jackett:	Jackenkleid:
Weste:	Kleid:
Oberbeinkleid:	Rock:
Unterbeinkleid:	Bluse:
Wäsche:	Unterrock:
Wäschezeichen:	Unterwäsche:
Kragen:	Wäschezeichen:
Krawatte:	Strümpfe:
Strümpfe:	Strumpfbänder:
Stiefel oder sonstige Fußbekleidung:	Schuhe oder sonstige Fußbekleidung:
Firmenbezeichnung in den Kleidern:	Firmenbezeichnung in den Kleidern:
Ist Kleidung neu, abgetragen usw.?	Ist Kleidung neu, abgetragen usw.?

Mitgeführte Schmucksachen und Gebrauchsgegenstände:

Unterschrift:

Amtsbezeichnung:

29

(Bezeichnung der Dienststelle)

(Tagebuch und Aktenzeichen)

(Ort) _____, am _____ 194

Nachtrag

(Nichtzutreffendes ausstreichen!)

a) zu der am _____ übersandten Anzeige über d. _____ Vermißte _____

Name: _____ Vornamen: _____

geb.: _____ zu: _____ Bezirk: _____

b) über die in _____ aufgefundene Leiche männlichen Geschlechts:
weiblichen

zu a) Die Nachricht über d. Vermißte ist dahin zu ergänzen, daß _____

Die Nachricht hat sich erledigt, denn d. _____ Vermißte ist zurückgekehrt — ist
in _____ als Leiche aufgefunden worden — ist in _____
ermittelt worden.

zu b) Die Nachricht über die aufgefundene Leiche ist dahin zu ergänzen, daß _____

Die Nachricht hat sich erledigt, denn die Leiche ist als die d. _____
geb. _____ in _____ festgestellt worden.

An die

Protektoratskriminalpolizei
— Kriminaldirektion — Prag — Brünn —

in _____

(Unterschrift)

(Rückseite.)

Protektoratskriminalpolizei
— Kriminaldirektion Brünn —

Protektoratskriminalpolizei
— Kriminaldirektion Prag —

(Nachrichtensammelstelle
für Vermißte und unbekannte Tote)

Tgb.-Nr. _____

_____, am _____ 194 Tgb.-Nr. _____

Urschriftlich

der **Protektoratskriminalpolizei**
— Kriminaldirektion Prag —
(Nachrichtensammelstelle
für Vermißte und unbekannte Tote)

Urschriftlich

dem **Reichskriminalpolizeiamt**
(Zentralstelle für Vermißte
und unbekannte Tote)

weitergesandt.

in Prag

in Berlin C 2
Werderscher Markt

durch die Deutsche Kriminalpolizei — KPLSt.
Prag — weitergesandt.

(Unterschrift)

(Unterschrift)

Heftrand

(Bezeichnung der Dienststelle)
.....
(Tagebuch-Nr. oder Aktenzeichen)

....., am 194.....

An die

Protektoratskriminalpolizei
— **Kriminaldirektion Prag** —

P r a g

Heftrand

Gegen die umseitig bezeichnete Person besteht Steckbrief — Haftbefehl — Festnahmeersuchen — Aufenthaltsermittlungsverfügung*)

Die umseitig bezeichnete Person wird vermißt*)

Es wird um Aufnahme in den Fahndungsnachweis der Protektoratskriminalpolizei gebeten.

Die umseitig bezeichnete Person ist als $\frac{\text{Berufs-}}{\text{Gewohnheits-}}$ verbrecher unter planmäßige Überwachung gestellt worden.*)

*) Nichtzutreffendes streichen.

(Rückseite)

Name: Vornamen:
bei Frauen auch frühere Namen Rufnamen unterstreichen

Beruf: Vater:

Mutter:

Geburtstag und -ort:

Straftat (Strafzeit):

Liegt Verbrechen vor?

Ersuchende Behörde: Aktenzeichen:

Personenbeschreibung: Größe: Gestalt: stark, untersetzt, schlank, schwächlich.


Haarfarbe: Augen: Mundart:

Besondere Kennzeichen:

Sonstiges*): Vorsicht bei Festnahme! Schußwaffe: ja — nein.

Reisender Täter*) ja — nein. Zigeuner*): ja — nein. Jude*): ja — nein.

Weitere Bemerkungen: (z. B. Simuliert, Ausbrecher usw.)

Planmäßige Überwachung*): + — Wo Na — 

Beobachtung*) BS — BF

*) Nichtzutreffendes streichen.

Suchvermerk (G)

Anlage 7
zu St 17-101-20

31

für die Strafregisterbehörde

Familiennam e (bei Frauen Geburtsname):

Vornam en (Rufname zu unterstreichen):

Geburts- angaben	Tag:	Gemeinde:	Gerichtsbezirk:
	Monat:	evtl. Stadtteil:	
	Jahr:	Straße:	Politischer Bezirk:

Famili enstand: ledig verheiratet verwitwet geschieden getrennt

Vor- und Familien-(Geburts-)Name
des (bzw. früheren) Ehegatten:

Des Vaters Vor- und Familienname:

Der Mutter Vor- und Geburtsname:

Wohnort: Bezirk:

Straße und Hausnummer:

Gegeb. letzter Aufenthaltsort:

Stand (Beruf, Gewerbe): evtl. Stand des Ehemannes:

Staatsangehörigkeit:

Vorbestraft durch registerpflichtige Verurteilungen: nein ja — zuletzt im Jahre —

Die vorstehend bezeichnete Person wird seit dem vermißt.

Mitteilende Behörde: Ort und Datum:

Aktenzeichen: Unterschrift und Dienstsiegel:

Auskunft der Strafregisterbehörde

Die gesuchte Person ist nach Mitteilung de

am	durch Aktenzeichen	wegen	auf Grund von	zu

rechtskräftig verurteilt worden und befindet sich, wie hiernach anzunehmen ist, zur Zeit in Haft.

Strafregister: Unterschrift und Dienstsiegel:

Ort und Datum:

Besondere Kennzeichen:

Wäschezeichen:

Tag des Verschwindens:
der Erstattung
der Anzeige:**Anlage 8**
zu St 17-101-20

32

Tätowierungen:

Vor- und Zuname:		Geboren am: in:	
Stand oder Gewerbe:	Wohnung:	Kopfbedeckung:	Überzieher oder Mantel:
Größe:	Nase:	Rock:	Jackett:
Gestalt:	Ohren:	Jackett:	Jackenkleid:
Kopfform:	Mund:	Weste:	Kleid:
Haar Farbe: Fülle:	Zähne:	Oberbeinkleid:	Rock: Bluse:
Bart Farbe: Form:	Kinn:	Unterbeinkleid:	Unterrock:
Gesichts Farbe: Form:	Hände und Füße:	Wäsche:	Unterwäsche:
Stirn:	Beine:	Kragen: Krawatte:	Strümpfe: Strumpfbänder:
Augen:	Gang und Haltung:	Stiefel oder sonstige Fußbekleidung:	
Augen- { Farbe: brauen Form:	Sprache:	Firmenbezeichnung in den Kleidern:	
Behörde: Aktenzeichen:	Mitgeführte Schmucksachen und Gebrauchsgegenstände:		
	MBL.		

Besondere Kennzeichen:

Wäschezeichen:

Tag der Auffindung:

Anlage 9
zu St 17-101-20männlich weiblich
(Nichtzutreffendes streichen)

Tätowierungen:

Vermutlicher Stand oder Gewerbe:		Fundort:	
Ungefähres Alter:		Verunglückte Person:	
		Unterbringungsort:	
Größe:	Augen- { Farbe: brauen Form:	Kopfbedeckung:	Überzieher oder Mantel:
Gestalt:	Nase:	Rock:	Jackett:
Kopfform:	Ohren:	Jackett:	Jackenkleid:
Haar Farbe: Fülle:	Mund:	Weste:	Kleid:
Bart Farbe: Form:	Zähne:	Oberbeinkleid:	Rock: Bluse:
Gesichts Farbe: Form:	Kinn:	Unterbeinkleid:	Unterrock:
Stirn:	Hände und Füße:	Wäsche:	Unterwäsche:
Augen:	Beine:	Kragen: Krawatte:	Strümpfe: Strumpfbänder:
		Stiefel oder sonstige Fußbekleidung:	
		Firmenbezeichnung in den Kleidern:	
Behörde: Aktenzeichen:	Mitgeführte Schmucksachen und Gebrauchsgegenstände:		
	MBL.		

Namenskarteikarte

Name:

Vornamen:

geboren am:

in:

Vermißt seit:

Sachbearbeitende Dienststelle:

.....

.....

Tgb. Nr.:

Kleiderkarte

Anlage 11
zu St 17-101-20

34

zu der am in

aufgefundenen unbekanntem Leiche männlichen weiblichen Geschlechts

Heftrand

Anweisung: Von jedem Kleidungsstück der Leiche ist eine Probe in Größe eines großen Vierecks zu entnehmen, auf der Karte zu befestigen und darüber in dem kleinen Raum anzugeben, von welchem Stück die Probe stammt. Wäschezeichen sind auf diese Weise stets sicherzustellen.

Kleiderkarte zu der aufgefundenen Leiche männlichen — weiblichen — Geschlechts.

Tgb.-Nr. _____, am _____ 194 _____

Niederschrift

über die Auffindung eines unbekanntenen Toten männlichen / weiblichen Geschlechts.

Kurzer Tatbestand:

Genauere Bezeichnung der Fundstelle:

Zeit der Auffindung:

Wer hat den / die Tote..... gefunden:

Vermutliche Todesursache:

Vorgefundene Verletzungen:

Vermutlicher Eintritt des Todes:

Photographiert? Daktyloskopiert?

Personenbeschreibung:

(Die zutreffenden Angaben sind zu unterstreichen!)

Scheinbares Alter:

Größe: (in cm)

Gestalt: (stark, untersetzt, schlank, schwächlich, Buckel, breitschultrig, rechte oder linke Schulter höher).

Kopfform: (Kreis-, Rauten-, Pyramidenform, doppelt eingebogen unsymmetrisch, viereckig, oval, rechteckig, hohe Form, breite Form).

Kopfhaar: Farbe (hell-, mittel-, dunkelblond, braun, schwarz, rot, grau, graugemischt, weiß).

Wuchs (dicht, dünn, glatt, wellig, gelockt, kraus, struppig).

Form (lang, kurz, Scheitel rechts, links, in der Mitte, ungescheitelt, hintenübergekämmt, büstenförmig hochstehend).

Besonderheiten (sehr dicht, sehr dünn, struppig, völlige Kahlheit, Stirnglatze, Wirbelglatze, durchgehende Glatze, Perücke, Haarbüschel, von verschiedener Farbe, auffällige Haarkrankheit, — Bubikopf, Herrenschnitt, Pagenkopf, Haarschopf, Tituskopf, Flapperkopf, Rolle).

Bart: Farbe (hell-, mittel-, dunkelblond, braun, schwarz, rot, grau, graugemischt, weiß).

Form und Fülle (glatt rasiert, Milchbart, langer oder kurzgeschnittener Schnurrbart, spitzer oder unbeschnittener Vollbart, Backenbart mit ausrasiertem Kinn, Kinnbart, Ohrbärtchen, Fliege, Krausbart mit rasierter Oberlippe).

Gesicht: Farbe (auffallend bleich, gebräunt, gelb, rot, sommersprossig, picklig, Pockennarben).

Form (rund, oval, eckig, vorstehende Backenknochen, ungleiches, schiefes Gesicht).

Fülle (sehr voll, eingefallen, Wangenrübchen, auffallende Falten [wo?]).

Stirn: (sehr hoch, sehr niedrig, zurückweichend, senkrecht, vorspringend).

Augen: Farbe (blau, grau, gelb, hellbraun, dunkelbraun, schwarzbraun).

Besonderheiten (verschiedenfarbig, Glotzaugen, tiefliegend, schielend, herabhängendes Oberlid, Tränensäcke, rechtes, linkes Auge fehlend, blind, Glasauge, Brille, Kneifer, Einglas [links oder rechts], kurzsichtig, weitsichtig).

Augenbrauen: Farbe (wenn vom Kopfhaar abweichend, gefärbt).

Form und Fülle (schräg nach oben, unten, waagrecht, bogenförmig, geradlinig, wellenförmig, zusammengewachsen, schief nach einwärts oder auswärts, buschig, spärlich).

Nase: Rücken (eingebogen, geradlinig, ausgebogen, winklig gebogen, wellig).

Besonderheiten (Vorsprung, sehr groß, sehr klein, sehr dick, sehr spitz, aufgestülpt, schief [nach rechts oder links], stark sichtbare oder verdeckte Nasenscheidewand, Adlernase, Trinkernase).

Ohren: (sehr groß, sehr klein, sehr schmal, dreieckig, viereckig, rund, oval, abstehend).

Besonderheiten des Ohr läppchens (zwickelförmig, rechtwinklig, bogenförmig, ganz angewachsen, durchlocht, fehlend).

35a

- Mund:** (sehr klein, sehr groß, breite, schmale, sehr wulstige Lippen, stark vorstehende Ober-, Unterlippe, schiefer Mund, Hasenscharte).
- Zähne:** (auffallend weiß, gelb, schwärzlich, vollständig, lückenhaft, auffallend groß oder klein, schräg gestellt, vorstehende Schneidezähne, Füllungen, Kronen, künstliches Gebiß).
- Kinn:** (stark zurückweichend oder vorspringend, senkrecht, spitz, breit, Doppelkinn, gespaltenes Kinn, Grübchen).
- Arme:** (sehr lang, sehr kurz, sehr behaart, Fehlen des rechten oder linken Armes, Steifheit, Verkrüppelung).
- Hände:** (sehr groß, sehr klein, sehr behaart, gepflegt, abgearbeitet, Fehlen der rechten oder linken Hand, Steifheit, Verkrüppelung oder Fehlen einzelner [welcher?] Finger).
- Beine:** (sehr lang, sehr kurz, Fehlen des linken oder rechten Beines, X- oder O-Beine, Verkrüppelungen).
- Füße:** (sehr groß, sehr klein, auffällige Plattfüße, Fehlen des linken oder rechten Fußes, einzelner [welcher?] Zehen, Verkrüppelung).
- Tätowierungen:** (Was stellen sie dar?)
(Die Glieder, an denen sich solche befinden, besonders aufführen; beschreiben nach Lage, Länge, Breite, Farbe und dem dargestellten Bilde.)

Weitere besondere Kennzeichen: (Form und Lage genau angeben!)
(Warzen, Narben, Leberflecke, Muttermale, sichtbare Krankheiten und andere ins Auge fallende Einzelheiten.)

Bekleidung: (Nähere Angaben über Form, Stoffart und Farbe).
(männliche)

(weibliche)

- | | |
|--|---|
| Kopfbedeckung: | Kopfbedeckung: |
| Überzieher: | Mantel: |
| Rock: | Jackett: |
| Jackett: | Jackenkleid: |
| Weste: | Kleid: |
| Oberbeinkleid: | Rock: |
| Unterbeinkleid: | Bluse: |
| Wäsche: | Unterrock: |
| Wäschezeichen: | Unterwäsche: |
| Kragen: | Wäschezeichen: |
| Krawatte: | Strümpfe: |
| Strümpfe: | Strumpfbänder: |
| Stiefel oder sonstige Fußbekleidung: | Schuhe oder sonstige Fußbekleidung: |
| Firmenbezeichnung in den Kleidern: | Firmenbezeichnung in den Kleidern: |
| Ist Kleidung neu, abgetragen usw.? | Ist Kleidung neu, abgetragen usw.? |

Mitgeführte Schmucksachen und Gebrauchsgegenstände:

Bemerkungen:

Aufgenommen am:

durch:

Anlage zu

36

St. S. VIII B - 26/43.

01270